

GRUR

Newsletter



GRUSSWORT

Die GRUR – Ein geschätzter Diskussionspartner
in bewegten Zeiten

WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG

Interview mit Prof. Benjamin Raue

JUNGE WISSENSCHAFT

GRUR-Dissertationspreise

INTERNATIONALES

WIPO-Konferenz zum Riyadh Design Law Treaty

Grußwort

Die GRUR – Ein geschätzter Diskussionspartner in bewegten Zeiten

Gert Würtenberger*

Eines der wichtigsten Abkommen auf internationaler Ebene aus der jüngsten Zeit, welches Einfluss auf sämtliche Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts haben wird, ist der WIPO Treaty on Intellectual Property, Genetic Resources and Associated Traditional Knowledge, das am 24. Mai 2024 am Ende der in diesem Kontext vom 13. bis 24. Mai 2024 nach Genf einberufenen Diplomatischen Konferenz verabschiedet wurde.¹ Auf Einladung der WIPO nahm die GRUR als Observer hieran teil; Prof. Dornis vertrat unsere Vereinigung bei dieser Konferenz.

Trotz größter, durch die Diplomatische Konferenz verursachte Termindichte für den Director General lud Daren Tang unsere Vereinigung im Rahmen dieser Konferenz auch zu einem persönlichen Meinungsaustausch zu aktuellen IP-Themen von internationaler Relevanz ein. Neben Prof. Dornis nahm der Verfasser dieser Zeilen teil. Wie schon sein Vorgänger, Francis Gurry, betonte Mr. Tang den hohen Stellenwert des Meinungs- und Informationsaustausches zwischen WIPO und GRUR.

Diese Wertschätzung findet ihre Bestätigung in der inzwischen einmal jährlich auf Vorschlag der WIPO stattfindenden Konferenz zwischen Mitarbeiter*innen der WIPO und Mitgliedern von GRUR-Fachausschüssen, die sich jeweils mit den auf der Agenda stehenden Fachthemen befassen. Zuletzt fand ein solches Treffen am 25. Juni 2024 in Genf statt. Auf der Agenda stand u.a. auch der Diskussionsstand zum eingangs erwähnten Abkommen. Wend Wendland, zuständig für die WIPO Traditional Knowledge Division, Global Challenges and Partnership Section, betonte zu diesem Tagesordnungspunkt die große Hilfe der von Prof. Dornis verfassten GRUR-Stellungnahme der GRUR Taskforce IGC zu dem im Jahre 2022 vorgelegten WIPO Entwurf eines Vertragstextes².

Gleiches gilt auch für die Diskussionsbeiträge des GRUR WIPO-Link-Committees zu den auf internationaler Ebene seit Langem geführten Verhandlungen zu einem Design Law Treaty. Hierzu fand vom 11. bis 22. November 2024 in Riad, Saudi-Arabien, die Diplomatic Conference to Conclude and Adopt a Design Law Treaty statt, an der Alexander Späth als Mitglied des erwähnten Link-Committees sowie des Design Fachausschusses als offizieller Delegierter der GRUR teilgenommen hat. Zum Verlauf, der Verhandlungsschwerpunkte und dem Stand der Diskussion zu diesem Projekt sei auf das ab Seite 18 dieses Newsletters abgedruckte Interview mit Herrn Späth verwiesen.

Neben anderen Themen wird auch das Verfahren zu den beiden genannten internationalen Reformbestrebungen Thema des nächsten Treffens mit der WIPO sein, welches für den 13. Juni 2025 geplant ist.

Grundlage dieser inter-institutionellen Zusammenarbeit ist das vom damaligen WIPO Generaldirektor Prof. Dr. Francis



Gurry initiierte und von ihm und unserem ehemaligen Präsidenten Dr. Peter Kunz-Hallstein im Mai 2014 unterzeichnete Memorandum of Understanding zwischen WIPO und GRUR. Wie die wenigen Beispiele zeigen, wurde die Absichtserklärung in die Tat umgesetzt und mit Leben erfüllt.

Dass die GRUR auch auf der europäischen Ebene als eine wissenschaftliche Vereinigung mit hoher Kompetenz angesehen ist, findet Bestätigung zudem in dem hohen Zuspruch, den der – mit Unterbrechung durch Corona – jährlich stattfindende Workshop GRUR meets Brussels erfährt, oder durch vergleichbare Veranstaltungen, die unter maßgeblicher Beteiligung der GRUR geplant und durchgeführt werden. Als Beispiel sei die am 5. Juni 2024 in den „heiligen Hallen“ des Europäischen Gerichtshofes durchgeführte, von Prof. Stierle, Universität Luxemburg initiierte Veranstaltung „Intellectual Property and the European Courts“ genannt.³

Themen der Veranstaltungen waren u.a. die Rolle des Gerichtshofes bei der Entwicklung und Vereinheitlichung des IP Rechts in der EU sowie ein Rückblick auf das erste Jahr des Unified Patent Court.



Das Interesse an den Themen der Veranstaltung insbesondere bei der am Europäischen Gerichtshof tätigen Richterschaft war so überwältigend, dass der EuGH einen weiteren Saal für eine Videoübertragung der Veranstaltung bereitstellte.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, München

¹ (WIPO 2018) WIPO/GRTKE/IC/37/INF/7,70; sh. Hierzu den Bericht von Vázquez Callo-Müller/Ortega Sanabria/Matsuno Remigio; GRUR Int., 73 (12) 2024, 1128 bis 1136

² siehe GRUR Int. 2024, 139

³ GRUR Int. 73 (11) 2024, 1071 bis 1078

Ohne damit zu übertreiben, darf der Schluss gezogen werden, dass sowohl Themenauswahl als auch die Bereitschaft von angefragten angesehenen Referent:innen, zu den jeweiligen Veranstaltungsthemen Beiträge zu leisten, bestätigen, dass unsere Vereinigung als eine, zwar nationale, Institution angesehen wird, die jedoch für die Fortentwicklung auch des europäischen und internationalen IP Systems Gewichtiges beizutragen hat. Unsere Vereinigung hatte das große Glück, während der Aufbauzeit der Schutzsysteme für industrielles Eigentum von ausgewiesenen Fachleuten dieses Rechtsgebiets gegründet zu werden, um die nationalen und internationalen Schutzsysteme zu fördern. Die deutsche Tradition des rechtswissenschaftlichen Dialogs, die darauf basierenden erfolgreichen Publikationen der Vereinigung sowie eine lange Reihe prominenter Vertreter:innen der Vereinigung haben die GRUR als Kompetenzzentrum für Fragen des Immaterialgüterrechts etabliert. Von besonderem Wert ist hierbei die rein wissenschaftliche Ausrichtung der Vereinigung mit der Folge, dass unsere Stellungnahmen und Beiträge frei von Partikularinteressen sind. Diese Tradition ist Verpflichtung gegenüber unseren Mitgliedern sowie Ansporn, dieser hiermit verbundenen Erwartung auch in Zukunft gerecht zu werden.

Als nächste Veranstaltung auf europäischer Ebene steht der GRUR meets Brussels Workshop 2025 auf dem Programm, der am 25. Juni 2025 zum Thema „New Genome Technologies and Patents in Plant Innovation“ stattfinden wird.

Durch die enormen Fortschritte in der Pflanzenzüchtung mithilfe neuer Züchtungstechnologien wie der Genschere CrispR/Cas stellt sich mit besonderer Brisanz die Frage nach dem geeigneten Schutz von Züchtungsergebnissen durch Patent- und/oder Sortenschutz. Das Gesetzeswerk, das den Umgang mit Pflanzen regelt, welche durch Einsatz von molekularbiologischen Techniken zur zielgerichteten Veränderung des Erbguts von Pflanzen (sog. Genom-Editing) erzielt werden, gilt seit mehr als 20 Jahren. Es bedarf angesichts der Herausforderungen, auch mithilfe von neuen Pflanzensorten die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, nachhaltig und umweltfreundlich eine nach wie vor rasant wachsende Weltbevölkerung zu versorgen, sowie aufgrund Anwendung neuer Züchtungstechnologien einer dringenden Reform des bestehenden Regelwerks, indem es dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst wird, ohne das hohe Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu vernachlässigen (so die übergeordnete Prioritätssetzung durch den sogenannten Green Deal der Kommission, der bis 2050 ein Europa ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu schaffen bestrebt ist).

Neben Informationen zum Diskussionsstand auf der politischen Ebene, werden Schwerpunkte des Workshops eine Bestandsaufnahme der technologischen Möglichkeiten bei der Schaffung neuer Pflanzensorten und des gegenwärtigen Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen sein, sowie die Frage, welche Anforderungen an den rechtlichen Schutz entsprechender Investitionen zu stellen sind, und ob und inwiefern das bestehende System reformiert werden muss, um dieser Zielvorgabe gerecht zu werden.

Einen Tag vor dem Workshop wird erneut ein Treffen zwischen Vertreter:innen unserer Vereinigung und Repräsen-

tant:innen der Kommissionsdirektorate stattfinden, die sich mit Themen beschäftigen, welche sich unmittelbar oder mittelbar mit dem Status und der Fortentwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Rechts der Daten auf europäischer Ebene befassen.

Als letztes Beispiel für das Engagement der GRUR zu aktuellen Themen des geistigen Eigentums über die nationalen Grenzen hinaus sind das jährliche Treffen der sog. European Sister Organisations (APRAM, BMM, CITMA, ECTA, Marques, Union – kurz ESO genannt) sowie die zahlreichen Teilnahmen an Veranstaltungen des EUIPO einschließlich der Beschwerdekammer aufzuzählen, nicht zu unterschätzende Veranstaltungen, in deren Rahmen auch die Stellungnahmen oder Auffassungen der GRUR Gehör finden. Ergänzend hierzu ist zu erwähnen, dass gerade die zuletzt genannten Veranstaltungen auch dazu dienen, die Wahrnehmung der GRUR als in ihrer Art einzigartige wissenschaftliche Vereinigung zu fördern und somit Zugang zu wichtigen Entscheidungsträgern maßgebender europäischer Behörden zu gewährleisten.



Wie das zuletzt am 4. März 2025 in Paris durchgeführte ESO-Treffen zeigte, wird durch solche Begegnungen auch die Möglichkeit eröffnet, möglichst frühzeitig über wichtige, sich abzeichnende Themen Informationen zu erhalten. Beispielhaft wäre hier der Erfahrungsaustausch zum Einsatz von KI durch das EUIPO im Rahmen von Entscheidungsprozessen und daraus zu ziehende Konsequenzen zu nennen, oder der Austausch zu Fragen, die mit den diskutierten Änderungen zum Madrider Abkommen im Zusammenhang stehen, wie z. B. die Abhängigkeit von der Basismarke oder die Erweiterung auf zusätzliche Amtssprachen wie Chinesisch, Arabisch und/oder Russisch.

Unsere Vereinigung lebt von dem freiwilligen, engagierten Input unserer Mitglieder, die sich vornehmlich durch ihr Engagement in die Arbeit der jeweiligen Fachausschüsse einbringen, zu GRUR Veranstaltungen Beiträge leisten und/oder durch Fachbeiträge in unseren Zeitschriften die Aktualität der von der GRUR aufgegriffenen Themen und die hierzu stattfindende fachliche Auseinandersetzung kontinuierlich unter Beweis stellen.

Die Fachausschüsse einschließlich deren Vorstufen „Task Force“ und „Arbeitskreis“ sind insoweit – neben den Bezirksgruppen und den Organen der Vereinigung (Geschäftsführender Ausschuss, Gesamtvorstand und Hauptversammlung) – eine der drei Säulen, auf denen Arbeit und Verantwortung der Vereinigung basieren. Die Fachauss-

schüsse sind die Keimzelle der wissenschaftlichen Arbeit der GRUR, die deren Ansehen in der Fachwelt begründen. Hierfür engagierte und dem wissenschaftlichen Arbeiten zugelegte junge Juristinnen und Juristen aus Wissenschaft und Praxis zu gewinnen, ist existentiell für die Vereinigung.

Es ist daher entscheidend, junge Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit der GRUR neugierig zu machen und letztlich ein Interesse an einer Mitarbeit in einem Fachausschuss zu wecken. Aus diesem Grunde findet seit 2019 im Rahmen unserer Jahrestagung eine Veranstaltung „GRUR Young Attendees“ statt, die sich zunehmender Beliebtheit erfreut. Die Bemühungen, so früh als möglich junge Juristinnen und Juristen für die GRUR zu interessieren, zeitigen zunehmend Erfolge: Seit den Jahrestagungen 2023 und 2024 in Mannheim und Augsburg ist eine deutlich gestiegene Teilnehmerzahl junger Berufsträger:innen zu verzeichnen.

Trotz dieser Versuche, Hemmschwellen gegenüber der Mitarbeit in Fachausschüssen abzubauen, offenbaren Gespräche mit jungen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen unserer Veranstaltungen jedoch, dass es noch immer psychologische Hürden gibt, Interesse an einer Mitarbeit zu bekunden; ja zunächst einmal als Gast an der einen oder anderen Ausschusssitzung teilzunehmen. Es muss deshalb unser Bestreben sein, weiter das wohl nach wie vor bestehende Image zu ändern, bei den Fachausschüssen würde es sich um einen Zirkel von alten weißen Männern handeln, in den Zugang zu finden doch erheblicher Mühen bedarf. Nicht zuletzt gibt es auch aus diesem Grund seit der Jahrestagung 2017 in Hamburg auch eine ausschließlich weiblichen Teilnehmerinnen vorbehaltene Veranstaltung „GRUR Women Special“, die sich großen Zuspruchs erfreut.



Daneben bedarf es auch immer wieder eines Blickes auf die Richtlinien, welche die Besetzung und Arbeitsweise der Fachausschüsse transparent machen, um auch insoweit Barrieren abzubauen, die eine „Bewerbung“ für eine Mitarbeit darstellen können. Aus diesem Grunde wird aktuell in den Entscheidungsgremien eine Überarbeitung der gegenwärtigen Richtlinien diskutiert.

Um junge Kolleginnen und Kollegen mit einer Passion für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Themen für unsere Vereinigung zu gewinnen, fördert die GRUR die wissenschaftliche Arbeit außerdem durch Literaturkostenzuschüssen für Lehrstühle/Institute, Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen sowie durch die Verleihung von Dissertationspreisen.

Die GRUR verleiht jährlich bis zu vier Preise für Arbeiten, die der Wissenschaftsausschuss als förderungswürdige Arbeiten beurteilt. Sie werden für besonders herausragende Dissertationen auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes, des Urheber- und Medienrechts, des Marken-, Wettbewerbs- und Designrecht sowie des Daten- und Informationsrechts verliehen und im Rahmen der Jahrestagung jeweils vorgestellt und gewürdigt.

Die Förderungswürdigkeit aller Projekten wird von einem hierfür eingerichteten Wissenschaftsausschuss begutachtet, der sich aus Hochschulvertreter:innen sowie Praktiker:innen aus der Anwaltschaft zusammensetzt und seine Empfehlung nach Maßgabe transparenter Förderrichtlinien abgibt.⁴

Neben den Einzelprojektförderungen bezuschusst die GRUR im Rahmen der Projektförderung einerseits die Realisierung größerer „Leuchtturm-Projekte“, die sich in vertiefter Weise mit besonderen Forschungsfragen befassen⁵. Andererseits stellt sie Fördermittel zur Finanzierung von Lehrstuhlvertretungen für die Zeit bereit, in welcher sich der/die Lehrstuhlinhaber:in in einem Forschungsfreiemester befindet, sodass der Lehrstuhlbetrieb aufrechterhalten werden kann, während sich der/die Lehrstuhlinhaber:in einem Forschungsthema vertieft widmet.

Teil der Nachwuchsförderung ist die Unterstützung der Tagung GRUR Junge Wissenschaft. Dies ist ein loser Zusammenschluss von Nachwuchswissenschaftler:innen und jungen Praktiker:innen, die sich der Forschung und der Arbeit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht wissenschaftlich betätigen. Die GRUR Junge Wissenschaft organisiert jährlich eine Tagung, in deren Rahmen Promovierende und Habilitierende sowie junge Praktiker:innen zu ausgewählten Themen aus dem IP-Bereich vortragen und sich austauschen. Diese Veranstaltung erfreut sich zunehmender Beliebtheit, was zur Folge hat, dass es zuletzt deutlich mehr Bewerbungen als Teilnehmerplätze gab. Die Tagung wird neben einer Unterstützung durch die GRUR zum Teil von Verlagen, wissenschaftlichen Einrichtungen/Instituten, die sich mit den Themen der jeweiligen Tagung befassen, sowie aus der Anwaltschaft ermöglicht. Die nächste Veranstaltung Junge Wissenschaft wird am 4. und 5. Juli 2025 in München stattfinden.

Die genannten Bestrebungen auf internationaler Ebene zur Reform von bestehenden Schutzrechtssystemen sowie die Notwendigkeit, Schwellen- und Entwicklungsländer besser in das internationale Schutzrechtssystem einzubeziehen – Stichwort benefit sharing – sind Herausforderungen, denen sich auch die GRUR stellen muss. Auch wenn es sich bei unserer Vereinigung um eine nationale Vereinigung handelt, ist durch die Vernetzung des nationalen und europäischen Rechtssystems mit internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen erwiesenermaßen der Austausch mit einer wissenschaftlichen Vereinigung wie GRUR für die Entscheidungsträger auf europäischer und internationaler Ebene durchaus von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die diskutierten Vorhaben zu verwertbaren, sich in der Praxis bewährenden Regelwerken führen.

⁴ <https://www.grur.org/de/wissenschaftsfoerderung/wissenschaftsfoerderung.html>

⁵ Siehe hierzu das Interview mit Prof. Raue ab Seite 6 dieses Newsletters.

GRUR: Der Wissenschaftsausschuss der GRUR hat im vergangenen Jahr eine 3-jährige Förderung Ihres Forschungsprojekts „Immaterialgüterrecht und Digital Services Act (IDiSA) - Prozeduralisierter Interessenausgleich zwischen effektiver Rechtsdurchsetzung und angemessener Wahrung der Nutzerinteressen“ bewilligt.

Worum geht es in diesem Forschungsprojekt und weshalb haben Sie sich dazu entschlossen, eine Förderung bei der GRUR zu beantragen?

Raue: Plattformen stellen eine wichtige Infrastruktur für die öffentliche Kommunikation zur Verfügung. Sie müssen hierbei vielfältigen Interessen Rechnung tragen, insbesondere denen der Nutzer und der Rechteinhaber. Außerdem haben sie berechnete Eigeninteressen. Die Europäische Union versucht in verschiedenen Rechtsakten durch Verfahrensvorgaben Leitplanken für diesen Ausgleich zu installieren. Allen voran im DSA und in der DSM-RL.

GRUR: Kritiker bringen vor, der DSA beschränke massiv Grundrechte der Nutzer und insoweit vor allem die freie Meinungsäußerung. Ist da etwas dran?

Raue: Da ist viel missverstanden worden. Meines Erachtens ist das Gegenteil richtig: Der DSA formuliert sehr detaillierte Nutzerrechte und Verpflichtungen der Plattformen, diese bei der Inhaltsmoderation zu beachten, Einschränkungen zu begründen und ein kostenloses und effektives Beschwerdeverfahren einzurichten. Der DSA setzt auf Interessenausgleich durch Prozeduralisierung – schränkt aber gerichtlichen Rechtsschutz nicht ein. Außerdem setzt der DSA auf Transparenz und verpflichtet Plattformen sehr weitgehend, Beschränkungen der Nutzer öffentlich zu machen.



Was uns in dem Projekt interessiert: Ist diese Prozeduralisierung hinreichend, um die Nutzerinteressen zu schützen – und gleichzeitig eine effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten? Diesen Fragen wollen wir uns in zwei Teilprojekten widmen.



Prof. Dr. Benjamin Raue, Professur für Zivilrecht, Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums, Universität Trier

An die GRUR bin ich herangetreten, weil sie in hervorragender Weise Wissenschaft und Praxis des Immaterialgüterrechts zusammenbringt und ihre Wissenschaftsförderung auf neue Beine gestellt hat. Sie stellt nicht nur die Finanzierung zur Verfügung, ich erhoffe mir auch inhaltliche Befruchtung und freue mich, die Ergebnisse bei Veranstaltungen der GRUR vorstellen zu können. Außerdem bin ich selbst seit vielen Jahren Mitglied der GRUR – seit dem Beginn meiner Promotion.

GRUR: Welche Fragen stehen in den jeweiligen Teilprojekten im Fokus und wie hängen die beiden Teilprojekte miteinander zusammen?

Raue: Das erste Teilprojekt untersucht, was die allgemeine Plattformregulierung vom Urheberrecht als Vorreiter auf diesem Gebiet lernen kann: Welche Grundsätze und Erkenntnisse lassen sich auf den DSA übertragen? Entsprechen die Regelungen des DSA den Gewährleistungen der GRCh, die der EuGH bei Art. 17 DSM-RL gefordert hat? Im zweiten Teilprojekt soll hingegen analysiert werden, wie sich die Vorgaben der Inhaltsmoderation auf die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gegenüber Intermediären auswirken. Das komplexe Spannungsfeld wird daher von verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

GRUR: Art. 17 DSM-RL hatte im Vorfeld für heftige Diskussionen in den beteiligten Kreisen aber auch in der Gesellschaft insgesamt gesorgt. Welche Positionen und Interessen standen sich damals gegenüber?

Raue: Bei Art. 17 DSM-RL stehen sich die Interessen der Rechteinhaber, der jeweiligen Nutzer und der Intermediäre gegenüber. Auch muss das Interesse der Allgemeinheit mitgedacht werden. Rechteinhaber haben ein berechtigtes Interesse an einer möglichst effektiven Durchsetzung ihrer Rechte. Um die Rechtsdurchsetzung für Rechteinhaber zu verbessern, müssen zwangsläufig die (Sorgfalts-)Pflichten der Intermediäre erweitert werden. Dies engt wiederum deren

unternehmerische Freiheit ein. Es bestand zudem die Befürchtung, die Plattformen würden im Zweifel einen Beitrag entfernen oder Nutzer blockieren, um einer Haftung zu entgehen und ihren Aufwand zu minimieren. Dieses sog. „Overblocking“ kann dann wiederum die Rechte der einzelnen Nutzer und das Interesse der Allgemeinheit an einem freien öffentlichen Diskurs beeinträchtigen. In dieser Konstellation einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten, stellt eine große Herausforderung dar und sorgt selbstverständlich für jede Menge Diskussionsstoff. Es war aber wichtig und richtig, dass der Gesetzgeber die grundlegenden Fragen beantwortet und dies nicht allein den Gerichten überlässt. Mittlerweile hat auch der EuGH in der Entscheidung Polen/Parlament und Rat¹ zu diesem Spannungsfeld Stellung bezogen: Art. 17 DSM-RL ist grundrechtskonform.

GRUR: *Es ging also bereits bei der DSM-RL um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Urhebern, Plattformen und Nutzern. Inwieweit wurde dieser, aus Ihrer Sicht, mit der o.g. Richtlinie erreicht?*

Raue: Die DSM-RL und dessen Umsetzung, das UrhDaG, gewährleisten eine effektive Rechtsdurchsetzung. Insbesondere wenn Nutzer Schutzgegenstände in identischer oder fast identischer Form hochladen, ist das Schutzniveau höher und die Durchsetzung einfacher geworden. Gleichzeitig kann sich die Plattform durch das Einhalten hoher branchenüblicher Standards exkulpieren. Daneben hat die DSM-RL erstmals verbindliche Safeguards für Nutzerrechte vorgegeben, etwa die Verpflichtung zu Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Nutzer werden so vor einer zu starken Beeinträchtigung ihrer Meinungsfreiheit geschützt. Der angemessene Interessenausgleich ist aus meiner Sicht gelungen.

¹ EuGH GRUR 2022, 820 - Republik Polen/Europäisches Parlament u. Rat der Europäischen Union.

GRUR: *Im Jahr 2022 hat die EU mit dem Digital Services Act (DSA) eine EU-Verordnung verabschiedet, die seit Februar 2024 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Was bezweckt diese Verordnung und warum war eine solche Verordnung aus Sicht der EU (neben der DSM-RL) überhaupt notwendig?*

Raue: Die Vorgängerregelung aus 2002 – die E-Commerce-RL – war in die Jahre gekommen und hat die geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realitäten nicht mehr angemessen abgebildet. Nach intensiver Diskussion ist die grundsätzliche Haftungsbefreiung der Diensteanbieter für Inhalte der Nutzer beibehalten worden – im Gegenzug müssen sie aber umfangreiche Sorgfaltspflichten einhalten. Neben der DSM-RL ist der DSA erforderlich, da erstere auf das Urheberrecht beschränkt ist. Jedoch bedarf es auch bei den anderen Immaterialgüterrechten und im Persönlichkeitsrecht eines Interessenausgleiches.

GRUR: *Worin bestehen die Unterschiede zwischen der urheberrechtlichen Plattformregulierung nach Art. 17 DSM-RL/UrhDaG und den neuen Regelungen des DSA, wo gibt es Gemeinsamkeiten? Gibt es möglicherweise auch „Widersprüche“ zwischen beiden - Regelwerken - und welche Forschungsfragen erwachsen daraus?*

Raue: Die DSM-RL ist – vermittelt durch die nationale Umsetzung – die Grundlage für die Haftung der Plattformen. Bereits das ist im DSA anders. Der DSA enthält keine Haftungsbegründung, sondern setzt diese voraus. Er regelt nur die Haftungsprivilegierung und stellt u.a. Sorgfaltspflichten für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten auf.

Allerdings ermöglicht auch Art. 17 DSM-RL den Diensteanbietern, sich von der Haftung zu befreien, wenn sie bestimmte



Foto: Shutterstock.com/Fabrizio Maffei

Sorgfaltspflichten einhalten – und macht prozedurale Vorgaben für den Schutz der Nutzerrechte. Hier überschneiden sich beide Regelungen, so dass sich zum einen die spannende Frage stellt, welche Regelung im Überschneidungsbereich Vorrang hat und zum anderen, wie sich die beiden Regelungen wechselseitig bei der Auslegung beeinflussen, zumal es hinsichtlich der Vereinbarkeit von Haftung und Nutzerrechten zu Art. 17 DSM-RL eine grundlegende Entscheidung des EuGH in Sachen Polen/Parlament und Rat gibt und spannend ist, inwiefern diese Grundsätze auf die Vereinbarkeit des DSA mit der GRCh ausstrahlen.

GRUR: *Worum ging im Urteil des EuGH in Sachen Polen/Parlament und Rat und welche Fragestellungen ergeben sich daraus für den DSA?*

Raue: Ironischerweise hat Polen, damals eher bekannt für den Abbau von Justizgrundrechten, ein Nichtigkeitsverfahren angestrengt. Die faktische Verpflichtung zum Einsatz von Uploadfiltern sei nicht mit Unionsgrundrechten vereinbar. Es wurde befürchtet, dass es hierbei zu einer Zensur kommt. Der EuGH stellte fest, dass es natürlich ein legitimes, von Art. 17 Abs. 2 GRCh abgedecktes Ziel ist, die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zu stärken. Gleichzeitig schränkt die faktische Verpflichtung zum Einsatz automatischer Uploadfilter aber die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer aus Art. 11 GRCh ein, für deren Ausübung Online-Plattformen eine sehr wichtige Rolle zukommt. Weil Art. 17 DSM-RL hinreichende Safeguards für die Nutzerfreiheiten vorsah, hat der EuGH diesen Eingriff als gerechtfertigt angesehen. Er hat dabei die Wichtigkeit der Informations- und Meinungsfreiheit betont. Insbesondere müssen die Filter so eingesetzt werden, dass es nicht zu einer Sperrung rechtmäßiger Inhalte kommt. Das ist einer der Safeguards, die der EuGH unterstreicht.

GRUR: *Worum geht es in Teilprojekt 2, in dem Sie die Auswirkungen des DSA auf die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gegenüber Internet-Intermediären untersuchen. Welche Rechtsfragen stehen hier im Fokus – und inwieweit betreffen diese das deutsche Recht?*

Raue: Hier geht es vor allem um zwei Fragen: Ersten, inwiefern die Haftungsfreistellungen und die Sorgfaltspflichten des DSA die vorgelagerte Frage des materiellen Immaterialgüterrechts beeinflusst, ob und wann die Diensteanbieter für Urheber-, Marken-, Patent- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen ihrer Nutzer haften. Hier haben wir bisher die Verkehrspflichten der Plattformen analog zu den Voraussetzungen der Haftungsfreistellung konstruiert. Jetzt sagt der DSA in Art. 16 Abs. 3 iVm Art. 6 Abs. 1 DSA aber, dass Plattformen nur dann ihre Haftungsfreistellung verlieren, wenn ein sorgfältig handelnder Diensteanbieter „ohne eingehende rechtliche Prüfung“ feststellen kann, dass der Inhalt rechtswidrig ist. Heißt das im Umkehrschluss, dass Diensteanbieter in uneindeutigen Fällen nicht mehr auf Unterlassung haften, etwa wenn unklar ist, ob eine Schranke eingreift?

Zweitens ist umgekehrt spannend, wie es sich auf die Haftung auswirkt, wenn die Sorgfaltspflichten des DSA nicht eingehalten werden, also zB die Hinweise auf rechtswidrige Inhalte entgegen Art. 16 Abs. 6 DSA nicht „zeitnah“ und „sorgfältig“ geprüft wurden oder das Beschwerdeverfahren



nach Art. 20 DSA nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Kann man dann die Ausführungen des EuGH in Sachen YouTube/Cyando² fruchtbar machen und bei systematischem Versagen die neutrale Rolle der Plattform in Frage stellen – mit der Folge, dass die Haftungsfreistellung verloren geht?

GRUR: *Das Forschungsprojekt ist insgesamt auf drei Jahre angelegt. Was sind die Projektziele und wie sieht der Zeitplan aus?*

Raue: Zunächst soll durch Interviews und Recherchen ein Überblick über den aktuellen Rechts- und Meinungsstand erarbeitet werden. Anfang 2026 wird sich an diese Vorbereitungsphase ein Workshop anschließen, in dem erste Thesen und Problemstellungen präsentiert und diskutiert werden sollen, bevor wir im Laufe des Jahres erste Publikationen zu den Teilprojekten veröffentlichen wollen. Im letzten Jahr soll der Fokus auf der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen und Tagungen liegen. Am Ende des Projektes soll pro Teilprojekt eine Dissertation erstellt worden sein. Diese werden Open Access publiziert, damit sie allen Mitgliedern der GRUR und der gesamten Wissenschaftscommunity zur Verfügung stehen.

GRUR: *Ihr Projekt ist das erste Projekt, das über die Förderlinie 1 der neu verabschiedeten Richtlinien der GRUR zur Wissenschaftsförderung unterstützt wird (Unterstützung von Forschungsvorhaben zu bestimmten, ausgewählten Forschungsfragen mit Praxisbezug oder zu Grundlagenthemen - „Leuchtturmcharakter“). Wie beurteilen Sie den bisherigen Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens durch die GRUR, auch in Bezug auf Transparenz, Kommunikation und Verwaltung?*

Raue: Hier hat der Wissenschaftsausschuss wirklich tolle Arbeit geleistet: Der Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist sehr transparent und gut strukturiert worden. Der Förderumfang, die Kriterien sowie die Fristen sind klar und übersichtlich kommuniziert worden – und die Rückmeldungen kamen zeitnah. Ich kann nur alle Kolleginnen und Kollegen ermutigen, sich ebenfalls zu bewerben!

GRUR: *Herr Prof. Dr. Raue, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und sind gespannt auf erste Ergebnisse Ihres Forschungsprojektes!*

² EuGH GRUR 2021, 1054 – Peterson/Google ua u. Elsevier/Cyando.

Begriff, Relevanz und Systematisierung der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung im Künstlervertragsrecht

Diana Spikowius*

Vertragsmodelle der Kreativbranche beinhalten neben der klassischen Einräumung von Nutzungsrechten zur Verwertung des künstlerischen Kernproduktes oft eine umfassende Nebenrechteverwertung. Am Beispiel der Musikbranche lässt sich erkennen, dass neben der exklusiven Produktion und Verwertung der Musikaufnahmen auch das Künstlermanagement, Musikverlagsleistungen, das Merchandising- und Veranstaltungsgeschäft sowie Werbetätigkeiten in Künstlerverträgen geregelt werden. Solche Verträge wurden zunächst als sog. „360-Grad-Verträge“ bezeichnet. Als rechtswissenschaftlich passender erscheint jedoch der Begriff der *künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung*, welcher die Einräumung von Nutzungsrechten am Werk sowie die Vereinbarung von (schuldrechtlichen) Vermarktungsverpflichtungen in Bezug auf die Künstlertätigkeit und -persönlichkeit umfasst. Neben der Einführung dieses Begriffs zeigt der Beitrag die Systematisierung von Vertragsmodellen zur Regelung einer künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung und ihre Relevanz für die Kreativwirtschaft auf.



I. Künstlerverträge der Musikwirtschaft im Wandel

Die Musikwirtschaft unterlag in den vergangenen Jahrzehnten einem wirtschaftlich-technischen sowie strukturellen Wandel wie wohl kaum eine andere Teilbranche der Kreativwirtschaft.¹ Als Folge etablierten sich neben Verträgen zur Regelung der reinen Musikverwertung auch Vertragsarten der Künstlervermarktung. Soziologisch betrachtet erweiterte sich das Star-System vom reinen Werk-Star, welcher für die Produktion seines Werkes berühmt wird, hin zu einer umfassenden Vermarktung der Aufführung (Performance-Star)

* Die Verfasserin wurde 2024 an der Humboldt-Universität zu Berlin mit einer Arbeit mit dem Titel „Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft – Rechtliche Grenzen der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung im Erlös-, Vermittlungs-, Options- und Leistungsmodell“ zum Dr. iur. promoviert. Der Beitrag stellt einen Teilbereich der Dissertationsarbeit verkürzt dar. Die Arbeit erscheint im Verlag Mohr Siebeck im Frühjahr 2024.

¹ Siehe ausführlich zur Entwicklung *Tschmuck*, Die ökonomische Wechselwirkung von Musikindustrie und Medien, in Schramm (Hrsg.), *Handbuch Musik und Medien* (2019), 551–568.



und seiner Persönlichkeit (Persönlichkeits-Star).² Da neben dem klassischen Künstlerexklusiv- und Bandübernahmevertrag zur Musikverwertung nunmehr auch Konzert-, Gastspiel-, Tournee-, Management-, Merchandising-, Verlags-, Werbe-/Testimonial-/Sponsoring- und Endorsementverträge sich ihren Weg in Künstlervertragsmodelle bahnten, erweiterten Musikunternehmen ihre Rechten- und Pflichtenkataloge in Künstlerverträgen.³ In der musikwirtschaftlichen Diskussion etablierte sich für die Erweiterung von Künstlerverträgen der Begriff des „360-Grad-Vertrags“.⁴ Der Ursprung des Begriffs des „360-Grad-Vertrags“ bzw. des „360 deals“ liegt in der US-amerikanischen musikwirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Forschung sowie Vertragspraxis.⁵ Hierunter wird ein Vertrag verstanden, der die Musikverwertung, das Merchandising, das Verlagsgeschäft, die Vermittlung in das Veranstaltungsgeschäft (Konzerte, Auftritte) sowie in Werbeaufträge regelt.⁶ Die bisherige Literatur unterschied zwischen aktiven und passiven 360-Grad-Verträgen: Bei einem passiven Modell erhalte das Musikunternehmen eine prozentuale finanzielle Beteiligung an vertragsfremden Einnahmen des Künstlers, während bei aktiven Modellen das Musikunternehmen die Einnahmequellen aktiv beherrsche.⁷

Insgesamt ist jedoch eine Unterscheidung zwischen dem musikwirtschaftlichen Phänomen des 360-Grad-Vertrages und der rechtswissenschaftlichen Erfassung und Einordnung dieser Regelungen zur Rundumvermarktung zu treffen. Weiter noch lässt sich im deutschen Recht der Begriff der „künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung“ für die zahlreichen Regelungen zur Rundumvermarktung einführen und die Vertragsmodelle zur Regelung einer künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung differenzierter systematisieren.⁸

² Reckwitz, *Die Erfindung der Kreativität*, S. 240.

³ Vgl. Kromer IPRB 2014, 283 (283–284); Waldhausen/Hann KSzW 2010, 284.

⁴ *Tschmuck*, *Ökonomie der Musikwirtschaft*, S. 111; Waldhausen/Hann KSzW 2010, 284 (285).

⁵ Vgl. statt vieler Karubian, *360° Deals: An industry reaction to the devaluation of recorded music*, 18 S. Cal. Interdisc. L.J. 395–462 (2009).

⁶ Limper in Schwartmann (Hrsg.), *Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht*, Kap. 32 Rn. 5; vgl. Waldhausen/Hann KSzW 2010, 284; vgl. Kromer IPRB 2014, 283–284.

⁷ Limper, *Entertainmentrecht*, Rn. 22.

⁸ Siehe ausführlich zum Begriff der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung sowie der Systematisierung von Künstlervertragsmodellen zur Regelung einer künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung in der erscheinenden Dissertation Spikowius, *Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft*, Kapitel 1 und 2.

II. Begriff der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung

In Künstlerverträgen finden sich Regelungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen einer Rundumvermarktung regelmäßig unter dem Punkt „Nebenrechte“ oder „Nebenrechtebeteiligung“⁹. Es handelt sich hierbei gerade nicht um klassische Nebenrechte des Verlagsrechts, sondern auch um schuldrechtliche Vermittlungs- und Beteiligungsbefugnisse. Ein Vertrag zur Rundumvermarktung zeichnet sich gerade durch konstitutive Rechteeinräumungen sowie gleichzeitig schuldrechtliche Vermittlungsbefugnisse hinsichtlich der besonderen Künstlervermarktungsbereiche wie dem Merchandising, der Vermittlung in das Veranstaltungsgeschäft wie auch der Persönlichkeitsverwertung aus.¹⁰ Ich schlage daher vor, den Begriff der „künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung“ für entsprechende Vertragsregelungen einzuführen, die sodann eine Nebenrechteeinräumung wie auch zusätzliche Befugnisse zur Vermittlung umfasst. Durch diese Begriffswahl werden die erweiterten Vermittlungsbefugnisse in den Verträgen bezogen auf die Künstlervermarktung und gleichzeitig die Werkverwertung abgebildet. Für die verschiedenen Regelungsvarianten einer „360-Grad-Vermarktung“ eines Künstlers erscheint daher die Bezeichnung der „Künstlervertragsmodelle mit künstlerbezogener Nebenrechteverwertung“ treffend.

III. Systematisierung und Relevanz der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung

Die Künstlervertragsmodelle mit einer künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung lassen sich unter der Grundaufteilung zwischen aktiven und passiven Modellen zu fol-

genden Modellen systematisieren: das passive Erlösmodell, das nicht-exklusive Vermittlungsmodell, das exklusive Optionsmodell sowie das exklusive Leistungsmodell (eigene Begriffswahl durch die Verfasserin).¹¹ In der Musikwirtschaft basieren diese Vertragsmodelle regelmäßig auf einem Künstlerexklusiv- oder Bandübernahmevertrag, soweit nicht gleich ein umfassender Kooperationsvertrag abgeschlossen wird (vgl. exklusives Leistungsmodell). Im passiven Erlösmodell wird dem Musikunternehmen eine finanzielle prozentuale Beteiligung an vertragsfremden Einnahmen des Künstlers eingeräumt, wie an den Einnahmen aus dem Veranstaltungsgeschäft. Als nicht-exklusives Vermittlungsmodell fungiert im Kern ein Künstlerexklusiv- oder Bandübernahmevertrag, in welchem dem Musikunternehmen nicht-exklusive Vermittlungsbefugnisse in den Leistungsbereichen Werbe-, Testimonial- und Sponsoringaufträgen, Merchandising und Booking/Veranstaltungsgeschäft gegen Zahlung einer Vermittlungsprovision zugeschrieben werden. Exklusive Optionsmodelle treten in zwei Varianten auf: Einerseits in Form eines exklusiven Optionsmodells als Vertragsbündel, in welchem jeweils einzelne Verträge unter einem Optionsvorbehalt stehen, sowie in Form eines Künstlervertrages mit exklusiven vertragserweiternden Optionen, in welchem nur einzelne Regelungen der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung erst durch Ausübung einer Option wirksam werden. Das exklusive Leistungsmodell zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass die Parteien eine exklusive Zusammenarbeit für sämtliche Wertschöpfungsaktivitäten vereinbaren. Ziel ist hier eine vollumfassende künstlerbezogene Nebenrechteverwertung auf exklusiver Basis.

Insgesamt zeigt sich in der Systematisierung der Vertragsmodelle zur Regelung einer künstlerbezogenen Neben-

⁹ Fierdag/Westphal in Brauner/Brauneck (Hrsg.), Angemessene Vergütung von Urhebern und Künstlern, Kap. 4 Rn. 138.

¹⁰ Siehe die rechtstatsächliche Erfassung der Vertragsmodelle und Regelungsvarianten in Spikowius, Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft, Kap. 2 sowie zum rechtlichen Leistungsspektrum der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung Kap. 3.

¹¹ Siehe ausführlich zur Systematisierung der Künstlervertragsmodelle mit künstlerbezogener Nebenrechteverwertung Spikowius, Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft, Kap. 2. C.



Foto: iStock.com/clu

rechteverwertung eine Aufteilung in aktive und passive, exklusive und nicht-exklusive Modelle sowie eine Aufteilung in Hinblick auf die Reichweite der einbezogenen Leistungssphären (z.B. exklusive Optionen nur für eine Merchandisingregelung oder gleich einen ganzen Vertrag). Die wirtschaftliche Relevanz der künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung zeigt sich einerseits in der wirtschaftlich-technischen Entwicklung der Musikwirtschaft und damit verbundenen Diversifizierung der Einnahmequellen von Musikunternehmen, die eine Regelung zu Leistungsbereichen außerhalb der reinen Musikverwertung attraktiv gemacht hat. Künstler werden gemeinsam mit ihrem Werk als Gesamtvermarktungsprojekt betrachtet, sodass bei entsprechender Verhandlungsmacht auch Rundumvermarktungsverträge abgeschlossen werden.

IV. Anwendungsbereich in der Kreativwirtschaft

Meine Forschungsarbeit befasst sich einerseits mit Vertragsmodellen aus der Musikwirtschaft. Durch einen Blick in die 11 Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft¹² zeigte sich jedoch, dass eine künstlerbezogene Nebenrechteverwertung kein exklusives Phänomen der Musikbranche ist. Dies wird am Beispiel der Vertragsgestaltung eines exklusiven Galerievertrages aus dem Kunstmarkt im Vergleich mit Künstlervertragsmodellen der Musikwirtschaft¹³ deutlich. Es zeigen sich abstrakte Merkmale eines Anwendungsbereiches von Künstlervertragsmodellen mit künstlerbezogener Nebenrechteverwertung: Notwendig ist zunächst ein urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. eine urheberrechtlich geschützte Leistung. Sodann muss der Urheber/ausübende Künstler über eine Künstlerpersönlichkeit verfügen, die parallel zum Werk eigenständig ver-



marktet werden kann. Zuletzt muss die Rundumvermarktung des Werkes samt Künstlerpersönlichkeit auch in branchenfremden Bereichen wirtschaftlich sinnvoll sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, erscheint ein Künstlervertragsmodell mit künstlerbezogener Nebenrechteverwertung möglich zu vereinbaren.

V. Ausblick

Anhand der Systematisierung von Künstlervertragsmodellen mit künstlerbezogener Nebenrechteverwertung lassen sich daran anschließende Rechtsfragen klären. Hierzu zählt einerseits die Bestimmung von Kriterien einer Sittenwidrigkeit der Vertragsmodelle, die Überprüfung einzelner typischer AGB-Klauseln einer künstlerbezogenen Nebenrechteverwertung sowie zahlreiche urhebervertragsrechtliche Regelungen, wie beispielsweise der rechtssichere Umgang mit Mischvergütungen und Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG oder auch einem Teilrückruf bzw. Teilkündigung eines entsprechenden Vertragsmodells.¹⁴

¹² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BWMK), Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2022, S. 6.

¹³ Siehe einen ausführlichen Vergleich in *Spikowius*, Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft, Kap. 4 C.

¹⁴ Diese Fragestellungen habe ich in meiner Dissertation bearbeitet. Offene weitere Fragen bleiben jedoch die potenzielle Arbeitnehmereigenschaft eines Künstlers in einem stark exklusiven Leistungsmodell oder auch die Einordnung der gefundenen Künstlervertragsmodellen anhand des Internationalen Privatrechts.

Nachwuchsförderung: Die GRUR-Dissertationspreise

GRUR verleiht einmal im Jahr bis zu vier mit je € 2.500,- dotierte Preise für besonders herausragende Dissertationen auf den Gebieten des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, des Urheber- und Medienrechts, des Marken-, Wettbewerbs- und Designrechts sowie des Daten- und Informationsrechts. Die Preise werden im Rahmen der Jahrestagung vom Präsidenten der GRUR, Herrn Dr. Gert Würtenberger, an die Preisträger:innen übergeben.

Preisträger und Preisträgerinnen 2024:

Dr. Diana Spikowius – Kategorie: Urheber- und Medienrecht; Thema: Künstlervertragsmodelle in der Musikwirtschaft

Dr. Lara Schäfer – Kategorie: Daten- und Informationsrecht; Thema: Datenkooperation durch Datenpooling

Dr. Marko Andjic – Kategorie: Marken-, Wettbewerbs- und Designrecht; Thema: Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren

Dr. Zora Witte – Kategorie: Patent- und Gebrauchsmusterrecht; Thema: Empirische Analyse der Auslandspriorität im Patentrecht



Verleihung der GRUR-Dissertationspreise während der GRUR Jahrestagung 2024 in Augsburg.

Interview mit Dr. Diana Spikowius, Preisträgerin des GRUR-Dissertationspreises 2024 in der Kategorie Urheber- und Medienrecht

GRUR: Frau Dr. Spikowius, wir gratulieren Ihnen nochmals sehr herzlich zum GRUR-Dissertationspreis 2024 in der Kategorie Urheber- und Medienrecht, der Ihnen auf der GRUR Jahrestagung in Augsburg verliehen wurde.

Worum ging es in Ihrer Dissertation und was hat Sie dazu bewogen, sich für den Dissertationspreis der GRUR zu bewerben?

Spikowius: Vielen herzlichen Dank! In meiner Dissertation befasse ich mich damit, wie in Künstlerverträgen eine umfassende künstlerbezogene Nebenrechteverwertung geregelt wird und welchen rechtlichen Grenzen sie unterliegt. Es geht im Kern um die Regelungen, die neben einer Musikproduktion und -verwertung in den Bereichen Musikverlag, Merchandising, Veranstaltungsgeschäft und Persönlichkeitsvermarktung getroffen werden. Zudem erörtere ich rechtliche Grenzen dieser Vertragsmodelle im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hinsichtlich des Sittenwidrigkeitsvorwurfs, anhand des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie im Urhebervertragsrecht. Gerade im Urhebervertragsrecht zeigen sich zahlreiche interessante und praxisbezogene Fragestellungen, wie beispielsweise die Frage nach dem rechtspraktischen Umgang mit gemischten Einheitsvergütungen im Rahmen von § 32 UrhG oder der Konkretisierung des Gegenleistungsbegriffs im Rahmen von § 32a UrhG.

Als Urheberrechtlerin kennt man natürlich die GRUR als erste Anlaufstelle für fachlichen Austausch. Ich hatte in den vergangenen Jahren durch den Mitglieder-Newsletter mitbekommen, dass die GRUR die Forschung in ihrem Fachbereich auf verschiedenen Ebenen fördert. Daher bin ich schnell auf die Ausschreibung des GRUR-Dissertationspreises gekommen und habe mein Glück mit einer Bewerbung versucht. Ich freue mich sehr über die Auszeichnung und bin der GRUR sehr dankbar, dass sie junge Wissenschaftler mit verschiedenen Unterstützungsprogrammen fördert.

GRUR: Sie haben einen Teil Ihres Referendariates in den USA verbracht. Wo waren Sie dort tätig und wie waren Ihre Erfahrungen?

Spikowius: Ich habe die Wahlstation meines Referendariates in einer amerikanischen Großkanzlei in New York City im Entertainment Law Team absolviert – eine wirklich faszinierende Stadt und inspirierende Erfahrung! Im Entertainment Law durfte ich mich unter anderem TV-Distributionsverträgen sowie auch dem amerikanischen Sportrecht widmen. Das war gerade aufgrund der wirtschaftlich-rechtlichen Strukturen von größeren Sportligasystemen in den USA sehr interessant.

GRUR: Welche wesentlichen Unterschiede sehen Sie in Bezug auf die Situation von Künstlern und Kulturschaffenden in den USA und in Europa?

Spikowius: Im Vergleich zur europäischen Kreativwirt-



Dr. Diana Spikowius

schaft ist der Kommerzialisierungsgedanke in den USA weitreichender verbreitet. Mein Dissertationsthema fußt auch auf einer ursprünglich amerikanischen Entwicklung zu sog. 360 deals (360-Grad-Verträgen), die frühzeitig eine Rundumvermarktung von Künstlern etablierten. Das zeigt sich auch im amerikanischen Copyright Law, welches wirtschaftlich motiviert ist und ein Urheberpersönlichkeitsrecht nur eingeschränkt kennt. In Europa wird Kunst und Kultur viel öffentlich gefördert – eine Aufgabe, die in den USA regelmäßig privaten Förderern zukommt. Ansonsten können auf dem weltweit umsatztechnisch größten Musikmarkt in den USA natürlich höhere Umsätze erreicht werden als in kleineren Musikmärkten (vgl. ifpi Global Music Report 2024).

GRUR: Die EU hat in den letzten Jahren umfassende Regelungen zur europäischen Datenökonomie verabschiedet, darunter u.a. die DSM-Urheberrechtsrichtlinie, den AI Act und den Data Act. Welche Auswirkungen könnten diese Regelwerke speziell für Urheber und ausübende Künstler haben?

Spikowius: Insgesamt stärken diese europäischen Gesetze die Kontrolle über das Werk sowie die Transparenz über die Werkverwertung, was wiederum die Rechtsdurchsetzung für Urheber und ausübende Künstler stärken soll. In Hinblick auf die DSM-Richtlinie bedeutet dies vor allem die Etablierung von Transparenzstandards hinsichtlich der Werkverwertung sowie die Stärkung der Rechtsposition von Künstlern durch einen europaweiten Anspruch auf angemessene Vergütung bzw. eine Nachvergütung. Ebenso bezweckt die KI-Verordnung, dass Urheber gegenüber KI-Modell-Anbietern Informationen über ihre Werknutzungen erhalten oder auch ihre Werke für KI-Trainings sperren können.

GRUR: Frau Dr. Spikowius, besten Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg!

Deutsche Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR



Save
the Date

GRUR Jahrestagung 2025 15. bis 17. Oktober Berlin

GRUR ist mit derzeit über 4.900 Mitgliedern aus 60 Nationen die größte und älteste der in Deutschland mit dem gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht befassten Vereinigungen. Zu ihren Mitgliedern zählen Rechts- und Patentanwälte, Richter und Wissenschaftler, Unternehmen und Industrieverbände sowie Angehörige der deutschen und europäischen Marken- bzw. Patentbehörden. Auch Mitglieder der für den Schutz des geistigen Eigentums zuständigen internationalen Organisationen sind in der GRUR vertreten.

Seit über 60 Jahren gehören die Jahrestagungen der GRUR zu den renommiertesten Plattformen für den Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

Die Jahrestagung 2025 wird von der GRUR-Bezirksgruppe Berlin organisiert.

Weitere Informationen finden Sie ab Juni 2025 unter www.grur.org

Prozessualer Geheimnisschutz durch In-camera-Verfahren

Marko Andjic*

Geschäftsgeheimnisse genießen rechtlichen Schutz nur so lange, wie sie „geheim“ sind. Dies folgt aus § 2 Nr. 1 lit. a) des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Die Geheimnisqualität der zugrundeliegenden Information zu wahren, sollte daher die oberste Priorität eines jeden Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses sein. An die Einordnung einer Information als schutzfähiges Geschäftsgeheimnis sind zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft. Neben materiell-rechtlichen Ansprüchen für den Fall der Geheimnisverletzung (§§ 6 ff. GeschGehG) ermöglichen die §§ 16 ff. GeschGehG es dem Gericht auch prozessuale Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anzuordnen. Diese sind erforderlich, da prozessuale Darlegungs- und Beweisanforderungen den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses dazu zwingen können, Geschäftsgeheimnisse innerhalb eines Rechtsstreits zu offenbaren. Deshalb können Gerichte auf Grundlage der §§ 16 ff. GeschGehG etwa die Öffentlichkeit ausschließen (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GeschGehG) oder ordnungsmittelbewährte Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsverbote (vgl. §§ 16 Abs. 2, 17 GeschGehG) anordnen.

Diese Vorschriften haben zwar insbesondere die verfahrensrechtliche Ausgangslage des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses verbessert, waren jedoch auch Kritik ausgesetzt. Die beiden Hauptkritikpunkte waren der enge Anwendungsbereich der §§ 16 ff. GeschGehG einerseits, das Fehlen eines In-camera-Verfahrens, dort, wo es eines noch weitergehenden prozessualen Schutzes eines Geschäftsgeheimnisses bedarf, andererseits. Den Anwendungsbereich der prozessualen Geheimnisschutzvorschriften hat der Gesetzgeber zwar inzwischen ausgeweitet, ein In-camera-Verfahren ist dem deutschen Zivilprozess jedoch nach wie vor fremd, obwohl ein solches Verfahren europä- und verfassungsrechtlich zulässig und aus Gründen des effektiven Geheimnisschutzes auch erforderlich wäre.

Der erste Kritikpunkt beruhte darauf, dass §§ 16 ff. GeschGehG ausschließlich in Geschäftsgeheimnisstreitsachen anwendbar waren, also wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die unmittelbar aus dem GeschGehG folgen (vgl. § 16 Abs. 1 GeschGehG). Dass der Anwendungsbereich der prozessualen Geheimnisschutzmaßnahmen deshalb deutlich zu eng ausgestaltet war, hat der Gesetzgeber erkannt und zuerst im Bereich des Geistigen Eigentums nachgebessert: § 145a des Patentgesetzes (PatG) erstreckte den Anwendungsbereich der prozessualen Maßnahmen zugunsten des Geheimnisschutzes, die das GeschGehG enthält, bereits zum 18. August 2021 auf Patentstreitsachen mit Ausnahme selbstständiger Beweis- und Zwangslizenzverfahren. Hier war der Bedarf nach solchen Maßnahmen auch am größten, denn der Schutz von Geschäftsgeheimnissen spielt insbesondere bei patentrechtlichen Vorlage- und Besichtigungsansprüchen eine besondere Rolle. In einem Zeitpunkt, in dem eine Patentverletzung noch nicht sicher feststeht, sondern um eine solche Verletzung überhaupt erst begründen zu können, erhält der Patentinhaber



Dr. Marko Andjic

aufgrund des § 140c PatG Einblicke in die Sphäre des vermeintlichen Patentverletzers. Hiervon können dann auch Geschäftsgeheimnisse des mutmaßlichen Verletzers betroffen sein, sodass dessen Interessen ebenfalls zu berücksichtigten sind.

Allerdings kann prozessualer Geheimnisschutz auch außerhalb des „Grünen Bereichs“ relevant werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Parteien um die außerordentliche Kündigung eines Cloud-Vertrags streiten, die der Cloud-Nutzer damit begründet, dass der Cloud-Anbieter vertragswidrig auf Geschäftsgeheimnisse des Cloud-Nutzers zugegriffen und diese Dritten zugänglich gemacht habe. Bestreitet der Cloud-Anbieter dies, wird der Cloud-Nutzer nicht umhinkommen näher zu spezifizieren, welche Informationen konkret betroffen sind. Da es dem Cloud-Nutzer jedoch darum geht, ein Dauerschuldverhältnis zu beenden und nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen geltend zu machen, finden §§ 16 ff. GeschGehG (noch) keine Anwendung.

Dies wird sich zum 1. April 2025 ändern: § 273a der Zivilprozessordnung (ZPO) eröffnet Gerichten in Zukunft die Möglichkeit, streitgegenständliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG darstellen, ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einzustufen. In diesem Falle finden die prozessualen Geheimnisschutzmaßnahmen der §§ 16 ff. GeschGehG entsprechende Anwendung. Diese Neuregelung hat im Zuge des Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) Einzug in die ZPO gehalten. Dies ist die einzige Regelung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes, die über den Hauptregelungsgegenstand – Wirtschaftsstreitigkeiten – hinaus Änderungen mit sich bringt. Damit wird der Anwendungsbereich der §§ 16 ff. GeschGehG erheblich erweitert, nämlich für alle Zivilsachen, die Geschäftsgeheimnisse betreffen, unabhängig davon, ob Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden.

Der zweite Kritikpunkt – das Fehlen eines besonders geheimnisschützenden In-camera-Verfahrens –, lässt sich jedoch nach wie vor anbringen. Ein In-camera-Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei von Teilen der Beweisaufnahme ausgeschlossen wird und diese aus-

*Dr. iur., Akad. Rat a. Zt., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Mary-Rose McGuire) am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück.

schließlich zwischen der beweisbringenden Partei und dem Spruchkörper stattfindet. Ein use case des In-camera-Verfahrens stellt der Schutz von Geschäftsgeheimnissen dar. Von dem Spruchkörper geht in aller Regel eine geringere Gefahr der Geheimnisverletzung aus als von der gegnerischen Partei, die wohlmöglich ein Wettbewerber des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses ist. Deshalb ist ein prozessualer Mechanismus sinnvoll, der es dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ermöglicht, den Spruchkörper vollumfänglich über das Geschäftsgeheimnis in Kenntnis zu setzen, ohne dass die gegnerische Partei dabei anwesend ist. Deren Interessen kann der Spruchkörper im Anschluss an die Beweisaufnahme in camera dadurch wahren, dass ihr die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die zur Wahrung ihrer Rechte zwingend erforderlich sind. Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält diese Mitteilung nur, soweit dieses Wissen für den weiteren Prozess, insbesondere zur Verteidigung, zwingend erforderlich ist. Auf diese Weise gewährleistet das In-camera-Verfahren, dass die gegnerische Partei das Geschäftsgeheimnis nicht bzw. nur in Teilen zur Kenntnis erlangt. Ein solcher Geheimnisschutz ist wesentlich effektiver als Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsverbote, wie sie in § 16 Abs. 2 GeschGehG enthalten sind. Dabei muss der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses darauf vertrauen, dass sein Gegenüber seinen Pflichten auch nachkommt, wohingegen das In-camera-Verfahren bereits die Kenntnisnahme ausschließt.



Ein solcher, alle Fragen des Geschäftsgeheimnisses betreffender, Parteiausschluss im Wege eines In-camera-Verfahrens ist aufgrund des Wortlauts des § 19 Abs. 3 S. 3 GeschGehG, wonach „jeweils mindestens einer natürlichen Person jeder Partei [...] Zugang zu gewähren ist“, ausgeschlossen. Dieses Ergebnis ließe sich jedoch ohne Weiteres ändern. Mitnichten ist § 19 Abs. 3 S. 3 GeschGehG europarechtlich zwingend vorgegeben. Die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Informationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Geschäftsgeheimnisschutz-Richtlinie) enthält zwar in Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 eine vergleichbare Formulierung. Allerdings gehört Art. 9 Abs. 2 der Geschäftsgeheimnisschutz-Richtlinie nicht zu den vollharmonisierenden Vorschriften (vgl. Art. 1 Abs. 1 UAbs. 2 Geschäftsge-

heimnisschutz-Richtlinie), sodass der deutsche Gesetzgeber hiervon ohne Weiteres hätte abweichen können.

Auch das Verfassungsrecht steht einem In-camera-Verfahren trotz des Spannungsverhältnisses mit dem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen (BVerfGE 101, 106; BVerfGE 115, 205) keinen Verfassungsverstoß feststellen können. Es hat ausgesprochen, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör beschränkt werden könne, wenn dadurch u. a. ein effektiver Rechtsschutz gefördert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhaber eines Geschäftsgeheimnis in jedem Fall auch verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Deshalb ist es bemerkenswert, dass § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 214 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes die Möglichkeit eines In-camera-Verfahrens enthalten, ein solches Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit aber nicht zur Verfügung steht.

Allerdings wäre das Justizstandort-Stärkungsgesetz, in dem es dem deutschen Gesetzgeber darum geht, den Justizstandort Deutschland gegenüber ausländischen Sonderspruchkörpern für Wirtschaftsstreitigkeiten und privaten Schiedsgerichten attraktiv zu machen, eine passende Gelegenheit gewesen, nachzujustieren. Denn einem privaten Schiedsgericht steht es ohne Weiteres offen, ein In-camera-Verfahren zum Schutz verfahrensgegenständlicher Geschäftsgeheimnisse durchzuführen und die so geschützten Informationen vor der Kenntnisnahme durch die gegnerische Partei abzuschirmen. Normativ lässt sich dies damit begründen, dass § 1042 ZPO es den Parteien gestattet, die Befugnisse des Schiedsgerichts weitgehend selbst zu bestimmen, soweit die Grundsätze der Gleichbehandlung der Parteien und die Gewährung rechtlichen Gehörs dabei gewahrt sind. Wie bereits ausgeführt, stellt ein In-camera-Verfahren aufgrund der berechtigten Interessen des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses zwar eine Beschränkung des Rechts auf rechtliches Gehör der anderen Partei dar, jedoch ist nicht in jedem Fall die Schwelle zur Gehörsverletzung überschritten. Mithin droht grundsätzlich keine Aufhebung eines Schiedsspruchs nach § 1059 Abs. 2 Nrn. 1 lit. d), 2 lit. b) ZPO, auch wenn dieser aufgrund eines In-camera-Verfahrens ergangen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass, obwohl die Geschäftsgeheimnisschutz-Richtlinie vor beinahe zehn Jahren erlassen worden ist, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen immer noch ein brandaktuelles Thema ist. Dies beschränkt sich nicht bloß auf die Frage des – nach wie vor unzureichenden – zivilprozessualen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen mangels eines In-camera-Verfahrens. Auch in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht kommt dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen Bedeutung zu, wie Anordnungen (vgl. etwa jüngst UPC CoA 835/2024) zeigen. Auch wenn man die neuen Rechtsakte der europäischen Digitalregulierung in den Blick nimmt – beispielhaft seien nur Art. 8 Abs. 6 des Data Acts sowie Art. 25 Abs. 5 des AI Acts genannt –, sind Geschäftsgeheimnisse – neben dem Datenschutzrecht – auch in diesen Rechtsakten ein wiederkehrendes Motiv. Dabei geht es stets um eine wesentliche Aufgabe des Rechts: Interessenausgleich, nämlich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses gegenüber situativ variierenden Drittinteressen.

Interview mit Dr. Marko Andjic, Preisträger des GRUR-Dissertationspreises 2024 in der Kategorie Marken-, Wettbewerbs- und Designrecht

GRUR: Auf der Jahrestagung 2024 in Augsburg haben Sie den GRUR-Dissertationspreis in der Kategorie Marken-, Wettbewerbs- und Designrecht erhalten. Dazu nochmals herzlichen Glückwunsch!



Preisübergabe durch den Präsidenten der GRUR, Dr. Gert Würtenberger

Wie lautete das Thema Ihrer Dissertation, worum geht es in Ihrer Arbeit und was hat Sie dazu bewogen, sich für den Dissertationspreis der GRUR zu bewerben?

Andjic: Vielen Dank! Meine Dissertation trägt den Titel „Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Schiedsverfahren“. Darin arbeite ich heraus, welchen – aus meiner Sicht unzureichenden – Schutz Geschäftsgeheimnisse vor staatlichen Gerichten genießen, stelle aber auch fest, dass die Schiedsgerichtsbarkeit beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht zwingend überlegen ist. Stattdessen haben die Schiedsparteien es in der Hand, den vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum zu nutzen, um Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit und erforderlichenfalls auch weitere Geheimhaltungsmaßnahmen festzulegen. Für den GRUR-Dissertationspreis habe ich mich insbesondere beworben, um die Sichtbarkeit meiner Arbeit zu erhöhen. Darüber, dass meine Bewerbung erfolgreich war, insbesondere wegen der damit verbundenen fachlichen Anerkennung, habe ich mich sehr gefreut.

GRUR: Welches waren Ihre bisherigen Ausbildungs- und Berufsstationen und warum haben Sie sich entschlossen, sich auf den Grünen Bereich zu spezialisieren?

Andjic: In der Schule haben mich Naturwissenschaften – Biologie und Chemie – besonders interessiert. Nach einer Ausbildung habe ich mich für das Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück entschieden. Dort bin ich über Umwege im Grünen Bereich gelandet – retrospektiv eine glückliche Fügung. Ich habe am Vis Moot teilgenommen und Prof. McGuire hat die Vorlesung im Schiedsverfahrensrecht gehalten. Über die nachfolgenden Moot-Durchgänge sind wir in Kontakt geblieben und ich habe dann, obwohl ich den Schwerpunktbereich im IPR/IZVR gewählt habe, Patent-

recht belegt. Das Zusammenspiel von Recht und Technik hat mein Interesse geweckt. Nach dem 1. Examen wollte ich dann an der Schnittstelle von Verfahrens- und IP-Recht promovieren. Im Referendariat habe ich die Anwaltsstation bei CMS in Köln im Bereich *Dispute Resolution* absolviert, was mir gezeigt hat, dass meine Dissertation eine praxisrelevante Frage behandelt.

GRUR: Sie sind als Akademischer Rat am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. McGuire am European Legal Studies Institute (ELSI) der Universität Osnabrück tätig. An welchen Projekten / Themen arbeiten Sie aktuell?

Andjic: Aktuell befasse ich mich am liebsten mit Fragestellungen der Digitalisierung und mit dem Patentrecht, einschließlich dem Einheitspatentrecht. Ersteres, weil sich dort Dank der regulatorischen Rührigkeit des europäischen Gesetzgebers unzählige Fragen stellen, die es zu beantworten gilt. Bspw. danach, zu welchen Daten aufgrund des Data Acts genau Zugang zu gewähren ist. Im Patentrecht sehe ich es als einmalige Gelegenheit, die Tätigkeit des UPC von Anfang an mitzuverfolgen und meine Expertise im „hard IP“ auszubauen.

GRUR: Offenbar gibt es noch viele offene Fragen an der Schnittstelle von Technik und Recht. Inwieweit besteht hier Bedarf nach mehr interdisziplinärem Austausch und Vernetzung – und welchen Beitrag könnten Wissenschaft und Forschung an den Universitäten hier leisten?

Andjic: Einen entscheidenden! Forschungsprojekte zu Daten- und KI-Themen sind häufig interdisziplinär. Diese Querschnittsmaterien erfordern es, dass Juristen ein Verständnis für technische Zusammenhänge entwickeln. An der Universität Osnabrück ist man sich dieser Herausforderung bewusst und bietet deshalb ein neues Masterprogramm „European Technology Law“ an. Die technische Expertise liefern als Kooperationspartner das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI Osnabrück) und der Fachbereich Mathematik/Informatik/Physik der Universität.

GRUR: Das ist sehr interessant! An welche Zielgruppe richtet sich dieser neue Masterstudiengang, welche Inhalte werden behandelt und wann fällt der Startschuss?

Andjic: Aller Voraussicht nach bereits im WS 25/26. Da der Studiengang sich sowohl an Juristen als auch Informationstechniker richtet, geht es im ersten Semester darum, den Teilnehmenden den für sie jeweils neuen Themenbereich – Recht bzw. Informationstechnologie – näherzubringen. Im zweiten Semester werden dann gemeinsam Plattformen, *Smart Farming* oder Industrie 4.0 erforscht. Ich freue mich sehr darauf, einen Beitrag hierzu zu leisten!

GRUR: Herr Dr. Andjic, besten Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg!

Artificial Intelligence: Rechtsfragen und Regulierung künstlicher Intelligenz im Europäischen Binnenmarkt

Tristan Radtke*

Die 9. Tagung der GRUR Junge Wissenschaft stand ganz im Zeichen der künstlichen Intelligenz und widmete sich der rechtlichen Einordnung der jüngsten rasanten Fortschritte in der Zugänglichkeit von (generativer) künstlicher Intelligenz, der Identifikation etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs und der Entwicklung zukunftsweisender Perspektiven. Künstliche Intelligenz stellt das Recht vor vielgestaltige Herausforderungen, die auch und gerade in den Rechtsgebieten des Grünen Bereichs, des allgemeinen Zivil-, des KI- und Produkthaftungsrechts sowie der EU-Digitalrechtsakte zu bewältigen sind. Künstliche Intelligenz wirft dabei in besonderer Art und Weise die Frage nach dem schonenden Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach Innovationsförderung, dem Schutz bestehender Ausschließlichkeitsrechte sowie den Interessen und Grundrechte weiterer Beteiligter auf.

Diesen äußerst spannenden Rechtsfragen widmete sich die 9. Tagung „GRUR Junge Wissenschaft – Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“ im Kurfürstlichen Palais in Trier. Dr. Max Dregelies (Universität Trier), Dr. Hannes Henke (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und JProf. Dr. Lea Katharina Kumkar (Universität Trier) hatten zu dieser Tagung unter dem Thema „Artificial Intelligence: Rechtsfragen und Regulierung künstlicher Intelligenz im Europäischen Binnenmarkt“ über 50 Teilnehmende aus ganz Deutschland, Österreich, der Schweiz und weiteren europäischen Nachbarländern eingeladen. Unter den Teilnehmenden waren Studierende, Doktorad:innen, Habilitand:innen und Berufsanfänger:innen aus Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung und Industrie.

Eröffnet wurde die Tagung durch das Organisationskomitee, Prof. Dr. Matthias Busch (Vizepräsident für Studium und Lehre, Universität Trier) und den Patentanwalt Dipl.-Ing. Stephan Freischem (Generalsekretär der GRUR). Im ersten Vortrag lieferte Benedikt Bartylla (Universität Marburg) Lösungsansätze zur Einhegung des weiten internationalen Anwendungsbereichs der KI-VO und zur Auslegung der entsprechenden Vorschrift der KI-VO unter Heranziehung weiterer Unionsrechtsakte. Im Anschluss folgten Philipp Mahlow (Universität Innsbruck) und Dr. Tristan Radtke (TU München) mit Beiträgen zu der Herleitung eines Rechts auf Erklärung KI-basierter Entscheidungen nach DSGVO und KI-VO, den verfolgten Schutzzwecken und letztlich zu dem Inhalt eines solchen Rechts auf Erklärung.

Im zweiten Vortragsabschnitt des ersten Tages durften die Teilnehmenden in die Welt der Videospiele eintauchen, indem die rechtlichen Implikationen des Einsatzes von KI-Systemen im Videospielekontext erörtert wurden. Jasmin Dolling und Tarmio Frei (jeweils Bucerius Law School) untersuchten die datenschutzrechtlichen Anforderungen an KI-gestützte Sprachmoderationssysteme, auch und gerade mit Blick auf das Vorliegen personenbezogener Daten sowie die einschlägige Rechtsgrundlage unter der DSGVO. Zum Abschluss des ersten Tages warf Stefanie Meyer (TU Chemnitz) einen lauterkeitsrechtlichen Blick auf den Einsatz von KI-Charakteren in

Videospielen, sog. Non-Player Character (NPC), und mögliche Verstöße gegen die Irreführungstatbestände des UWG.



Das Fachprogramm des zweiten Tages eröffnete Thomas Pohl (Universität Heidelberg) mit einem Vortrag über den immaterialgüterrechtlichen Schutz von Trainingsdaten und skizzierte das Ineinandergreifen von BGB, Urheber-, Patent- und Geschäftsgeheimnisrecht. Die vorgelagerte Frage nach der Nutzbarkeit von im Internet of Things (IoT) generierten Daten adressierte Niklas Krause (Universität Hannover) mit besonderem Fokus auf das Geschäftsgeheimnis- und Datenschutzrecht. Im Anschluss folgte eine Vertiefung der geschäftsgeheimnisrechtlichen Perspektive auf KI-Anwendungen durch Hanna Püschel und Niklas Kastor (beide TU Dortmund), wobei insbesondere der Schutzzumfang nach dem GeschGehG diskutiert wurde.

Zum Abschluss wurden die in besonderem Maße praxisrelevanten Aspekte der Haftung und behördlichen Aufsicht erörtert. Jannik Scherer (Universität Göttingen) unternahm eine ökonomische Analyse der haftungsrechtlichen Dimension künstlicher Intelligenz und ordnete Verstöße gegen die KI-VO in das Schuld- und Deliktsrecht des BGB ein. Paul Suilmann (Freie Universität Berlin) stellte Beweiserleichterungen unter der in Revision befindlichen EU-Produkthaftungsrichtlinie und nach dem Entwurf einer EU-KI-Haftungsrichtlinie vor und untersuchte, ob und inwieweit diese sich zur Ausräumung von Defiziten in der Haftung aus dem Einsatz von KI-Systemen eignen. Im letzten Fachvortrag gab Jennifer Pullen (Universität St. Gallen) Einblicke in die Automatisierung der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung und identifizierte Potenziale zur weiteren Verbesserung des Einsatzes künstlicher Intelligenz in diesem Bereich.

Die Tagung und die Veröffentlichung des Tagungsbands wurden großzügig gefördert durch die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), die Kanzlei Clifford Chance und den Nomos Verlag.

Im kommenden Jahr feiert die GRUR Junge Wissenschaft ihr zehnjähriges Jubiläum. Zu der 10. Tagung laden Dr. Lucie Antoine (LMU), Dr. Tristan Radtke (TUM) und Dr. Klaus Wiedemann (MPI) am 4./5. Juli 2025 unter dem Thema „Innovation durch Regulierung? – Perspektiven des europäischen Daten-, Immaterialgüter-, Medien- und Wettbewerbsrechts“ nach München ein.

* Dr. iur., LL.M. (NYU), Post-doc / Akademischer Rat a.Z., Chair for Law and Regulation of the Digital Transformation, Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), TUM School of Social Sciences and Technology, Department Governance, Technical University Munich

WIPO-Konferenz zum Riyadh Design Law Treaty (RDLT)

GRUR: Herr Späth, Sie haben als Mitglied des GRUR-WIPO Link Committees sowie des Design Fachausschusses als offizieller Delegierter der GRUR an der Diplomatic Conference to Conclude and Adopt a Design Law Treaty teilgenommen, die vom 11.-22. November 2024 in Riad, Saudi-Arabien, stattgefunden hat.

Was waren die Hintergründe der Konferenz, wer waren die Teilnehmenden und warum war die GRUR dort vertreten?

Späth: Die diplomatische Konferenz in Riad war der finale Schritt sehr langer Vertragsverhandlungen der internationalen Gemeinschaft. Der Riyadh Design Law Treaty (RDLT) soll den Erwerb registrierten Designschutzes international vereinfachen und wo immer es geht harmonisieren. Teilgenommen haben etwa 900 Delegierte der WIPO-Mitgliedsstaaten sowie Vertreter von NGO's, darunter AIPPI, INTA, FICPI und eben auch wir als GRUR. Als wissenschaftliche Vereinigung bringt sich die GRUR nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene ein, sondern eben auch bei völkerrechtlichen Verträgen, die für deutsche Schutzrechtsinhaber relevant sein können.

GRUR: Wie läuft eine solche Konferenz ab und welche Möglichkeiten bieten sich für Vereinigungen wie die GRUR und andere Nutzerorganisationen mit Beobachterstatus, sich dort einzubringen?

Späth: Eine diplomatische Konferenz läuft zunächst einmal in ähnlicher Weise ab, wie die sonstigen WIPO-Sitzungen, beispielsweise der Standing Committees. Der Unterschied: es herrscht bei all den streitigen Themen ein hoher Ergebnisdruck und zum Ende hin ein großer Zeitdruck.

Nach Eröffnung der Konferenz durch Daren Tang als Director General der WIPO sowie durch Abdulaziz Muhammad AlSwailam, Präsident des Saudischen Amtes für Geistiges Eigentum (SAIP), folgten die Opening Statements der Delegierten. Bei diesen Opening Statements zeichnen sich teilweise schon die Schwerpunkte der nationalen Positionen und damit der bevorstehenden Verhandlungen ab.

Im Anschluss wurde der Entwurf des RDLT in zwei unterschiedlichen Hauptausschüssen Artikel für Artikel behandelt. Artikel, bei denen es keinen weiteren Verhandlungsbedarf gab, wurden dem sogenannten Drafting Committee übergeben, das die finalen Sprachversionen des RDLT erarbeitete. Übrig blieben die streitigen Artikel, über die dann im Plenum verhandelt wurde. Konnte dort keine schnelle Einigung erzielt werden, wurden diese Themen in kleinere Arbeitsgruppen außerhalb des Plenums übersandt, die sogenannten Informals. Auf diesem Wege wird die Zahl der Verhandlungsführer verknüpft, um eine effiziente Verhandlungsführung zu ermöglichen. Die Sitzungen der Informals konnten per Videostream im Plenarsaal verfolgt werden. Sobald in den Informals eine Einigung erzielt wurde, wurde der finale Text des jeweiligen Artikels zurück in das Plenum übersandt, dort verabschiedet und von dort wiederum dem



Alexander Späth, Mitglied des GRUR-WIPO Link Committees; Rechtsanwalt / Düsseldorf

Drafting Committee übergeben. In den ersten Tagen ging es nur in kleinen Schritten vorwärts.

Im Plenum war es jederzeit auch der GRUR möglich, sich mündlich einzubringen. Ebenso war es möglich, während der Pausen außerhalb des Plenarsaals mit den Delegierten Gespräche zu führen und Streitpunkte zu diskutieren. Davon haben wir als GRUR in überaus konstruktiver Zusammenarbeit mit den Vertretern der AIPPI, INTA und FICPI Gebrauch gemacht. Wir konnten uns zudem über die Nachrichtenfunktion der Konferenz-App einbringen, die es auf einfachem Weg ermöglichte, den Delegierten Wortlautvorschläge außerhalb einer formellen Eingabe als Diskussionsgrundlage zu präsentieren. Es war also immer und ohne weiteres möglich, sich aktiv einzubringen, was ganz überwiegend von den jeweiligen Delegierten dankbar angenommen wurde.

GRUR: Die Konferenz war einige Jahre lang vorbereitet worden, die Vorverhandlungen zum RDLT liefen seit rund 20 Jahren. Um welche Fragen ging es dort – was sollte geregelt werden, was wurde strittig diskutiert und wer vertrat welche Positionen?

Späth: Wie eingangs gesagt, geht es beim RDLT um die Vereinfachung des Schutzrechtserwerbs für ausländische Anmelder, und zwar analog dem Patent Law Treaty im Patentbereich und dem Singapore Treaty im Markenbereich. Im Vordergrund stehen die Aspekte des „simplifying“ und „streamlining“. Profitieren sollen vor allem Anmelder, die über keine professionellen Organisationsstrukturen verfügen, sodass der Zugang zum ausländischen Designschutz auch den einzelnen Designern und KMU ermöglicht wird. Wie schafft man das? Indem sich die Staaten beispielsweise auf maximale Anforderungen an wirksame Designanmeldungen einigen oder Leitplanken installiert werden, innerhalb derer sich die nationalen Rechtsordnungen bewegen dürfen.

Die zentralen Punkte sind dabei die Reduktion der Anmeldevoraussetzungen, die Abschaffung von Formalitäten, wie Beglaubigungen, Legalisationen, die Festlegung der maximalen Voraussetzungen für die Vergabe des Anmeldetags, eine einheitliche Neuheitsschonfrist, die Implementierung von Regelungen zur Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis und vieles mehr. Naturgemäß tun sich die Staaten bei solchen Regelungen schwer, die ihrem nationalen Recht fremd sind, bei denen sie also ihr nationales Recht in größerem Umfang reformieren müssen, wenn sie dem RDLT beitreten wollen. In diesen Fällen wird es Streitig.

Besonders Streitig verhandelt wurden die Aspekte der Neuheitsschonfrist sowie die Frage der Transparenz von kulturellen Ausdrucksformen als Pflichtangabe bei der Anmeldung.

GRUR: Sie haben die Themen Neuheitsschonfrist sowie die Offenbarungspflicht zu Traditional Knowledge (TK) & Traditional Cultural Expression (TCE) erwähnt. Worum geht es dabei genau und warum standen diese im Mittelpunkt der Gespräche?

Späth: Nicht nur, gerade aber auch den afrikanischen Staaten war und ist es wichtig, dass der Anmelder aktiv darüber informiert, wenn er kulturelle Ausdrucksformen bei der Schaffung des Designs verwendet hat. Wenn man es einfach formulieren möchte, geht es darum, dass die Anmelder reicher Industrienationen zumindest kenntlich machen sollen, wenn sie sich kultureller Ausdrucksformen aus weniger entwickelten Staaten bedienen. Hier trifft ein starkes Unge-rechtigkeitsempfinden der indigenen Völker auf praktische Herausforderungen bei Designanmeldungen, die der Vereinfachung entgegenstehen.

Bei der Neuheitsschonfrist standen sich gänzlich unterschiedliche Regime gegenüber. In China beispielsweise kann eine Neuheitsschonfrist nur in Anspruch genommen werden,

wenn die eigene Erstoffbarung auf einer offiziellen und amtlich bekanntgegebenen Ausstellung erfolgt ist. Eine solche Regelung wollte China auch im RDLT sehen. Auch die Dauer der Schonfrist wird unterschiedlich behandelt. Gerade aber die Neuheitsschonfrist kann in einem internationalen Szenario von entscheidender Bedeutung sein. Wir haben deswegen speziell zu diesem Thema als GRUR eine Stellungnahme eingereicht, bei der wir uns für eine einheitliche Neuheitsschonfrist von 12 Monaten ausgesprochen haben. Diese sieht der RDLT nun auch vor. Eines der Juwelen des RDLT.

GRUR: Welche Positionen vertreten Deutschland / die EU in diesen (und anderen) Kernfragen?

Späth: Um es kurz vorwegzuschicken: seit der kürzlich verabschiedeten EU-Designreform haben wir Regelungen zu TCE/TK auch im EU-Recht verankert, und zwar in der Richtlinie als fakultatives Eintragungshindernis (Art. 13 Abs. 3) sowie fakultativen Nichtigkeitsgrund (Art. 14 Abs. 2). Daran zeigt sich schon, dass sich die EU dieser Thematik nicht vollständig verschließt.

Aber es war zugleich die Position der EU, dass eine echte Offenbarungspflicht keinen Eingang in den RDLT findet. Es stellen sich zahlreiche Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme. Ab wann gehört eine ornamentale Formgebung zum kulturellen Erbe? Ich stelle mir zudem die Frage, was denn die Folge einer solchen Angabe zu TCE/TK im Rahmen der Anmeldung ist? Geht es um bloße Anerkennung des kulturellen Erbes oder werden in der Zukunft monetäre Ansprüche von wem auch immer gegenüber dem Designinhaber geltend gemacht?

Im Ergebnis gibt es einen Kompromiss, wonach die Länder vom Anmelder verlangen können, sie sind aber nicht dazu verpflichtet, dass er ältere Designs oder andere Informationen offenlegt, einschließlich traditioneller kultureller Ausdrucksformen und traditioneller Kenntnisse, die für die





Eintragungsfähigkeit von Bedeutung sind, soweit sie ihm bekannt sind.

GRUR: Welche Rolle spielten Genetic Resources in den Verhandlungen?

Späth: Genetic Resources haben in den Verhandlungen keine Rolle gespielt, nachdem in vielen Gesprächen außerhalb des Plenums darüber diskutiert wurde, inwieweit überhaupt Genetic Resources im Bereich des Designrechts eine Rolle spielen können. Bei Patenten ist das durchaus der Fall. Im Designrecht sind aber keine Fälle denkbar. Regelungen zu Genetic Resources lassen sich im finalen Text des RDLT daher zu Recht nicht finden.

GRUR: Wie hatte die GRUR sich im Vorfeld positioniert – und welche Positionen fanden möglicherweise Eingang in die Verhandlungen?

Späth: Die GRUR hat die Initiative zum Abschluss eines RDLT stets begrüßt. In unserem Opening Statement haben wir den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Delegierten die notwendige Balance finden, auf der einen Seite effektive Regelungen zur Vereinfachung des Schutzrechtserwerbs zu finden, auf der anderen Seite aber Regelungen zu finden, die es vielen Staaten ermöglicht, dem RDLT beizutreten. Sowohl im Vorfeld der vorbereitenden Konferenz 2023 in Genf, als auch im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz haben wir als GRUR schriftliche Stellungnahmen eingereicht, bei denen wir einzelne Aspekte adressiert haben. Unter anderem haben wir einen geänderten Wortlaut für Art. 5 aF (neu Art. 6) vorgeschlagen, bei dem es um die minimalen Voraussetzungen für die Vergabe des Anmelde-tages geht. Nach dem ursprünglichen Entwurf hätte es für die Vergabe des Anmelde-tages ausgereicht, dass ein Design beim Amt eingereicht wird, selbst wenn offen bleibt, wer überhaupt Anmelder ist. Eine solche Regelung verstößt nach unserer Auffassung gegen das Prinzip des „who filed what“. Unser Wortlautvorschlag wurde von der EU offiziell als Änderungsvorschlag eingebracht. Er hat mit einer weiteren Ergänzung dann Eingang in den finalen Text gefunden. Ferner haben wir in der weiteren Stellungnahme die Frage der Neuheitsschonfrist behandelt.

Zudem haben wir vor Ort mündlich darauf hingewiesen, dass eine anmelderfreundliche Behandlung von Fristversäumnissen von großem Nutzen für ausländische Anmelder ist. Ein effektives System der Wiedereinsetzung oder Weiterbehandlung ist aus unserer Sicht von elementarer

Bedeutung und hat nach streitiger Verhandlung letztlich auch Eingang in den finalen Text gefunden.

GRUR: Kam es am Ende der Konferenz zu einer Einigung über den RDLT und wie sah das Ergebnis aus?

Späth: Bis in sprichwörtlich allerletzter Sekunde blieben die Themen TCE/TK, Vergabe des Anmelde-tages, Neuheitsschonfrist, die Pflicht zur Bereitstellung von E-Filing sowie die finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten und technischen Hilfen streitig. Diese Themen wurden in einem gemeinsamen Verhandlungspaket erst am Vorabend des letzten Tages der Konferenz aufgelöst. Eine Einigung konnte daher erzielt werden und der Vertrag wurde am letzten Tag der Konferenz von einer großen Zahl der Länder noch vor Ort unterzeichnet, auch von Deutschland sowie der EU. Das Ergebnis ist insgesamt sehr gut. Die Juwelen des RDLT sind eine einheitliche, volle Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten, die Abschaffung von Beglaubigungen/Legalisierung für Unterschriften und Übersetzungen, die Möglichkeit der Aufschiebung der Veröffentlichung ist verpflichtend, ein System der Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung im Falle von Fristversäumnissen ist verpflichtend, amtliche Fristen sind verlängerbar, elektronische Dienste sollen – wo immer möglich – genutzt werden.

GRUR: Welche Neuerungen bringt der RDLT in Bezug auf Technologie und Digitalisierung – und welche technischen und finanzielle Hilfestellungen für sind für die Umsetzung vorgesehen?

Späth: Die Länder sollen sich um die Bereitstellung eines Systems für elektronische Anmeldungen bemühen. Zugleich werden die Länder ermutigt, den elektronischen Austausch von Prioritätsbelegen vorzusehen, das sog. DAS tool. Der Aufruf richtet sich auch an das DPMA, welches DAS derzeit für Designs noch nicht anbietet.

All das dient der Vereinfachung und Effizienzsteigerung bei internationalen Anmeldeszenarien. Naturgemäß fällt die Umsetzung denjenigen Ländern schwer, die personell und technisch nicht so gut ausgestattet sind. Daher wurde sich im Rahmen der diplomatischen Konferenz auch darauf geeinigt, dass die sich entwickelnden Nationen weitere finanzielle Unterstützung beim Aufbau derartiger Systeme erhalten.

GRUR: Wie ist der Stand der Ratifizierung des RDLT und welchen Umsetzungsbedarf sehen Sie für die Implementierung in europäisches und nationales Recht – und welche Regelwerke müssten hier ggf. angepasst werden?

Späth: Der RDLT tritt drei Monate nach Ratifikation durch mindestens 15 Staaten in Kraft. Ein Inkrafttreten dürfte innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen. Es bleibt abzuwarten, wie groß die Bereitschaft der Zeichnerstaaten ist, die Regelungen des RDLT in nationales Recht umzusetzen, mithin bleibt es abzuwarten, wieviele Länder tatsächlich dem RDLT beitreten. Für das harmonisierte europäische Recht gibt es keinen konkreten Reformbedarf, sodass ich keinen Hinderungsgrund sehe, dass die EU und deren Mitgliedsstaaten alsbald den RDLT ratifizieren.

GRUR: Herr Späth, vielen Dank für dieses Gespräch!



Dr. Björn Kalbfus, LL.M.
Attorney-at-law (Rechtsanwalt), UPC
Representative, Munich & Düsseldorf



Dr. Hubertus Schacht
Judge at Munich Regional Court Munich I



Dr. Christof Karl, LL.M., Dipl.-Inform.
Attorney-at-Law (Rechtsanwalt) & German
and European Patent Attorney, UPC
Representative; Attorney-at-Law admitted
to practice in Germany and New York



Dr. iur. Michael Schneider
Attorney-at-law, Representative before the
UPC, Munich

In its Study Question Q292, the *Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle* (AIPPI) asked its National and Regional Groups to report on how their laws deal with unjustified infringement allegations of intellectual property (“IP”) rights.¹

The question touches upon the need to strike a balance between the legitimate exercise of IP rights and unjustified conduct that adversely affects competition: IP owners should be able to freely assert their IP rights against suspected infringers. This is true even where the question of infringement or validity has not been answered with full clarity prior to the assertion. On the other hand, the mere threat of exercising the IP rights may effectively deter competitors even from legitimate conduct. Even unjustified warning letters, take-down notices or unfounded infringement allegations in a press release may therefore cause competitors to withdraw their products from the market or at least to change their behavior.

This article is based on the answers for AIPPI Study Question Q 292 provided by the German National Group of the AIPPI on the law and practice in Germany.² It will discuss six common types of allegations of infringement of IP rights and compare the applicable legal criteria to the Resolution adopted by the AIPPI on this issue at their congress in Hangzhou on 22 October 2024.

I. Warning letters

In practice, the most relevant category of infringement allegations are warning letters (*Abmahnungen*), i.e. formal infringement notices by which the addressee is, under threat of legal action, requested to refrain from the allegedly infringing conduct and to sign a cease-and-desist-undertaking subject to a contractual penalty.

Although warning letters are recognized as a desirable means to settle an infringement dispute without expensive and time-consuming court proceedings, they may put a severe threat on the addressee and cause him to cease the incriminated conduct regardless of whether the infringement allegation was founded. Warning letters vis-à-vis customers or distributors (so-called customer warnings) can be particularly harmful not only to their addressees but to the manufacturer, because customers who receive a warning letter may switch to other products and have therefore a lesser interest than the manufacturer himself in a legal dispute with the claimant. Accordingly, there is an increased risk that they simply cease the distribution of the concerned products as a precautionary measure and regardless of whether the allegation was justified.

Given these potentially adverse effects, unjustified allegations of an IP infringement are seen as tortious acts under sec. 823(1) German Civil Code.³ If it turns out that the infringement allegation was unfounded, e.g. due to non-infringement or the invalidity of the asserted IP right, the law provides for an injunction against the claimant.⁴ The assessment whether a warning letter is unfounded is made objectively and with hindsight. It is not relevant whether the claimant acted in good faith or whether the warning letter was sent with abusive intent.

Moreover, the law provides for damages, on the condition that the unjustified warning letter was culpably issued, i.e. with negligence or intent. As a rule, an IP right holder is not considered to have acted culpably if he was convinced of his legal position based on diligent and thorough examination, and his actions were based on reasonable and fair deliberations.⁵

An injunction or, as the case may be, damages can also be granted if the warning letter is considered as unfair competition practice. This is particularly relevant in case of customer

¹ See Summary Report for Q292: <https://aiippi.soutron.net/Portal/Default/en-GB/DownloadImageFile.aspx?objectId=9921&ownerType=0&ownerId=6129>. The adopted Resolution can be found at <https://aiippi.soutron.net/Portal/Default/en-GB/RecordView/Index/6-125>.

² The answers of the German Group to AIPPI Study Question Q292 can be found under <https://aiippi.soutron.net/Portal/Default/en-GB/RecordView/Index/5090>. The authors of the answers were, in addition to the authors of this article: Carsten Plaga, Stefan Schohe, Detlef von Ahsen, Lars Baum, Ole Dirks, Matthias Rößler, Matthias Hülsewig.

³ BGH, decision of 15-07-2005, GSZ 1/04, GRUR 2005, 882 – *Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung*.

⁴ Injunctions can be granted under sec. 1004 para. 1, 823 para. 1 German Civil Code.

⁵ BGH, judgment of 11-01-2018, I ZR 187/16, GRUR 2018, 832 para. 88 – *Ballerinaschuh*.

warnings which may, depending on the circumstances, qualify, for instance, as a discreditation of competitor's goods under sec. 4 no. 1/2 UWG, a boycott or another unlawful obstruction of competitors (sec. 4 no. 4 UWG) and/or a misleading commercial practice under sec. 5 para. 2 no. 3 UWG.

II. Authorization Enquiries

As an alternative (or preparatory) instrument to a warning letter, an authorization enquiry (*Berechtigungsanfrage*) is established in the German legal practice. Such an enquiry substantiates only a potential infringement of an IP right by the addressee and requests a statement as to why the addressee considers himself either not to make use of the IP right or to be entitled to do so.

As an authorization enquiry contains no threat with court proceedings and typically no definitive allegation of infringement but rather concludes with an invitation to discuss the legal situation, it is usually considered as a reasonable and proportionate measure to clarify the situation even if it ultimately turns out that it was unjustified. It therefore does not trigger any legal consequences.

III. Court Proceedings

If an IP right holder fears his IP right to be infringed, he has basically two ways to enforce it in court: For a quick relief



barring the infringer from continuing his infringing actions he may file a motion for an interim injunction. It is usually issued after the accused infringer has been heard by the court or at least by the IP right holder via a warning letter. Especially if a patent or a utility model is in suit, the court will schedule an oral hearing before issuing the interim order. Oftentimes, the order is enforceable without a security deposit provided by the applicant.⁶

The other way to pursue an alleged infringement is via a proceeding on the merits. In such an action, the claimant may seek injunctive relief as well as other remedies.

If a patent or utility model holder does not yet have enough information to prove the infringement in court, he may – as a third court option – initiate proceedings for a so-called order of inspection.⁷

For all these proceedings, the so-called “procedural privilege” applies. The procedural privilege is a well-established principle of German civil procedural law. It is not explicitly

mentioned in the statutory law but was developed by the German courts. Its reasoning is that the initiation of any proceedings established and regulated by law does not unlawfully interfere with a protected legal interest of the adversary.⁸ The possibility of unjustified claims is an imminent feature of any legal proceeding.⁹ Within a legally provided framework it does not matter whether the sought judicial remedy is objectively justified and/or the other party suffers disadvantages from the proceedings. The defendant does not need any additional protection since the established legal framework already provides protection if he was pursued without justification. This means that the defendant is entitled to claim the statutory costs of legal representation if the asserted infringement is held unfounded.

Unlike for the warning letter, there is no differentiation between the nature of the defendants, whether a court proceeding is initiated against the customers or distributors or the product manufacturer himself.

However, the procedural privilege is not without boundaries. An exception is made if the claimant initiates the court proceedings in bad faith. In the (very) exceptional case of abusive court proceedings, the procedural privilege does not strike for the claimant. On the contrary, an abusive court proceeding may create a liability for intentional immoral damage. To the knowledge of the authors, there exists no decision in Germany finding that an IP right holder has abusively asserted his right in a court proceeding.

IV. Border Seizures

Under German law, liability for unjustified seizures is strict. Sec. 142a(5) of the German Patent Act and sec. 149 of the German Trademark Act require IP holders to compensate the target of the seizure for damages caused by wrongful detentions, even when enforcement was initiated in good faith. The justification of a border seizure is assessed using an objective hindsight test, examining whether the enforcement action was legally sound at the time it was taken.



Parties harmed by wrongful seizures can seek several remedies, including damages and injunctions.

V. Take-Down Notices

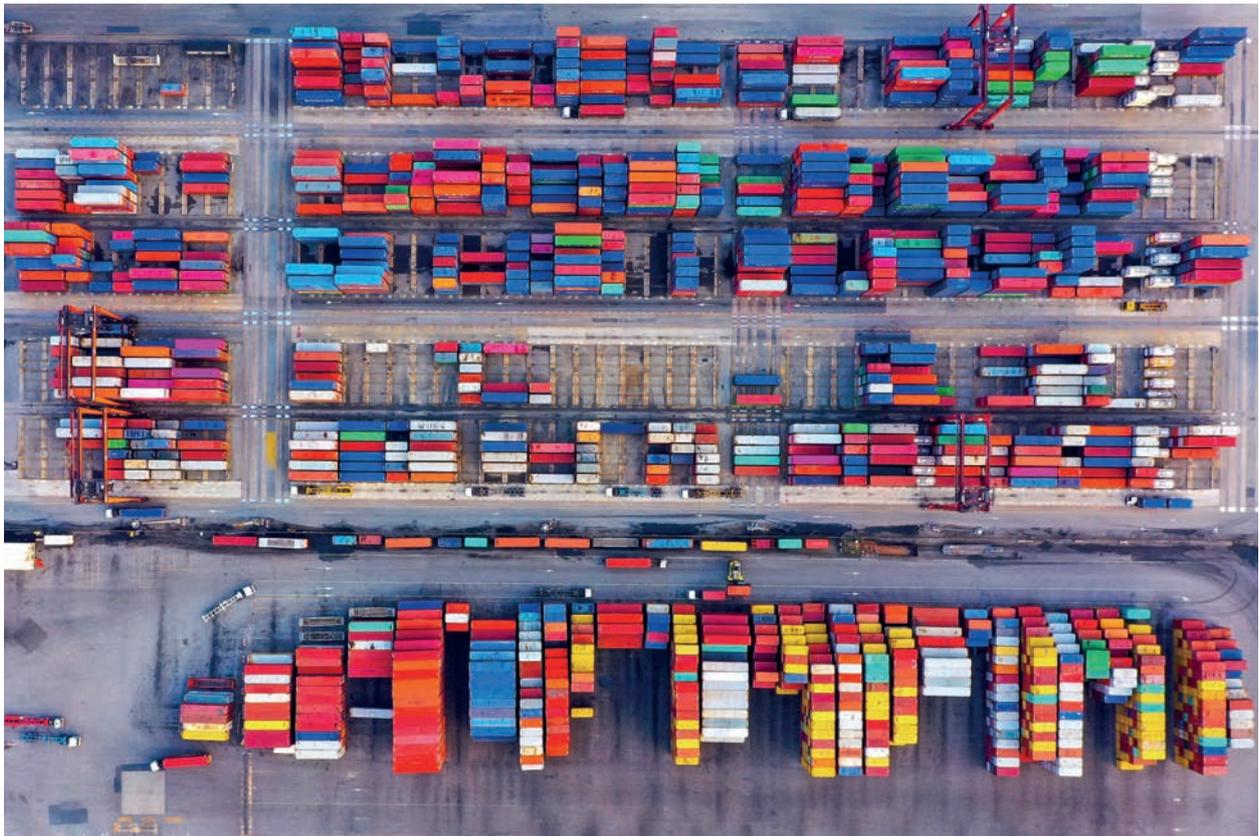
Although a take-down notice based on an unjustified allegation of infringement is a serious matter, the German law does not address this issue directly. However, German courts

⁶ LG München I, judgment of 24-07-2020, 21 O 8569, GRUR-RS 2020, 27094.

⁷ BGH, order of 16-11-2009, X ZB 37/08 – Lichtbogenschneidung.

⁸ BVerfG, order of 25-02-1987, 1 BvR 1086/85, NJW 1987, 1929 – Schadenersatz durch Straf-anzeigeerstatte.

⁹ BVerfG, order of 29-05-2015, 1 BvR 163/15, NJW 2015, 3083 para 15.



have treated an unjustified take-down notice as an unjustified warning letter from the right holder, prompting the same legal consequences for the sender.¹⁰

It has been ruled that an allegation prompting a take-down notice may be unjustified for formal and/or for substantive reasons. Formally, an allegation notification might be unjustified because it does not indicate exactly on which specific IP right in which specific version of the claim it is based. On the substantive side, it might be unjustified because there is no infringement of IP rights.

VI. Press Releases and Other Public Allegations

The use of press releases to communicate allegations of IP infringement is a potent tool for IP holders.

Public allegations of IP infringement in press releases are primarily evaluated under the principles of competition law. Courts consider whether the statements are value judgments (*Werturteile*) or factual allegations.

The German Federal Court of Justice found that even value judgments must be substantiated by reliable evidence if they imply facts capable of verification.¹¹ In another decision, the court highlighted the delicate balance between freedom of expression and the obligation to maintain fairness in competitive practices.¹²

These rulings underscore the importance of substantiation, clarity, and balance in press releases alleging IP infringement. Statements that fail to meet these standards risk being classified as misleading or defamatory, exposing the issuer to legal remedies under competition law.

VII. Conclusion and Outlook

In sum, the described German approach for judging whether an infringement allegation was unjustified corresponds largely to what Study Question Q292 called an “objective hindsight-based view on whether the IP right in question was valid and infringed”.¹³ Study Question Q292 contrasted this with an approach based on “the reasonable subjective belief of the IP right holder”.

In practice, the German approach works well due to relatively clear rules, and despite the objective hindsight-based test, IP assertions in Germany are not less frequent than in other jurisdictions. However, compared internationally, this view is rarely shared. The study conducted by the AIPPI in preparation of its annual Congress in Hangzhou from October 18 through 22, 2024 revealed that the objective hindsight-based view was not preferred by 80% (28 out of 35) of the National Groups of the AIPPI. According to the prevailing view, an allegation of infringement which later is proved incorrect, should not be categorically considered as unjustified allegations regardless of the knowledge of the parties.¹⁴

Nonetheless, too much emphasis on subjective criteria seems at least impractical. For instance, the alleged infringer will hardly be able to prove criteria like actual knowledge of circumstances leading to non-infringement or invalidity of the IP right. Furthermore, the legal costs should be borne by the party that was objectively wrong in the assertion of claims. Ultimately, according to the view of most members of the German delegation and the authors of this contribution, it remains a challenge to find an approach that is both internationally acceptable and practicable.

¹⁰ LG München I, judgment of 14-10-2021, 7 O 12732/20, GRUR-RS 2021, 31805 – *Starthilfegerät*.

¹¹ BGH, judgment of 15-05-2009, I ZR 82/07 – *Mecklenburger Obstbrände*.

¹² BGH, judgment of 01-03-2018, I ZR 264/16 – *Verkürzter Versorgungsweg II*.

¹³ Summary Report for Q292, *supra* note 1, question 9.

¹⁴ Summary Report for Q292, *supra* note 1, question 13a.

IP Perspectives on Artificial Intelligence: Key Take-Aways from the 2024 Young Member Webinar of the German Group of AIPPI



Hendrik Meier
Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz (Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M. (Stanford)), Leibniz Universität Hannover



Dr. Niclas Gajcek
Rechtsanwalt, München
Beirat der Young Members der AIPPI Deutschland



Carsten Plaga
Rechtsanwalt, Düsseldorf
Mitglied des Enforcement committee der AIPPI

A. Introduction

On 9 December 2024, the Young Members of the German group of AIPPI, the International Organization for the Protection of Intellectual Property, hosted their second webinar. The webinar gave detailed insights into AI and its IP-dimension, starting from its technical foundations and patentability (below B.), over regulatory, copyright and trade secret-related aspects of its protection (below C.) to patent infringement aspects of AI (below D.). Artificial Intelligence (AI) has gained enormous practical relevance, and so have its IP implications. The Fourth Industrial Revolution is mainly driven by data, having AI at its core. As this revolution continues, so does e.g. the trend in patenting: Between 2010 and 2018 alone an increase of nearly 20% in patent applications concerning so-called 4IR¹ technologies could be seen.² Similarly, an analysis on patent applications involving AI with effect in Germany in 2023 conducted by the DPMA showed an increase of publications of patent applications higher than 40% in contrast to the numbers five years prior to the study.³

B. Technical and Patenting Aspects of AI

The growing number of AI patent applications gives rise to the question how AI can fulfill patenting criteria such as novelty, inventiveness, technicality and industrial application.

AI models are based on algorithms and computational models.⁴ Through training parameters are formed that determine the activation of so-called “neurons”. These neurons are arranged in layers through which information is passed to create an output. In order to train an AI model, data is needed that is representative and balanced for the specific task that is to be performed. After the training the AI model is intended to be able to generalize, meaning it should have the ability to work with data not included in the original

dataset. For that, a big amount of data is necessary. Then, a wide variety of tasks can be performed, such as classifying data or generating text or images, depending on the training method, structure and architecture of the AI model.

As such, AI is of an abstract mathematical nature and is classified as a non-invention within the meaning of Art. 52(2)(a) EPC.⁵ However, the established rules of CII⁶ also apply to AI, making its patentability dependent on its implementation. The examination of claims having technical and non-technical features follows the COMVIK⁷ approach: The first step is to examine whether there is technical character – in particular if it falls under the scope of Art. 52(2) EPC – and the second step focuses on the other requirements (novelty, inventive step and industrial applicability).⁸ Only those features that contribute to the technical character are relevant for the assessment of an inventive step. In principle, any technical contribution is sufficient to overcome the first hurdle, so the focus of the examination lies on the second step. The EPO mentions a few examples of a technical effect of AI inventions in its guidelines:⁹ A neural network in a heart monitoring device¹⁰ or algorithms for classifying digital images, videos as well as audio and speech signals pursue a technical purpose, while the classification of text elements¹¹ or abstract data¹² do not fulfill these criteria.

Even if patent protection is granted, companies may have an interest in keeping the algorithm and training dataset secret. On the other hand, the technical purpose must be apparent to the PHOSITA¹³: No extensive proof is required, but mere allegations do not suffice.¹⁴ The EPO points out that the

¹ Fourth Industrial Revolution (4IR).

² EPO, Fourth Industrial Revolution (2020) (<https://www.epo.org/en/news-events/in-focus/ict/fourth-industrial-revolution>), last accessed on 14.2.2025.

³ DPMA, DPMA Nutzerforum 2024: Boom in filings of AI inventions (2024) (https://www.dpma.de/english/services/public_relations/press_releases/18march2024/index.html), last accessed on 14.2.2025.

⁴ For a detailed description of the technical background, see Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle (2024), § 2.

⁵ EPO GL-G II, 3.3.1, March 2024, accessible under <https://www.epo.org/en/legal/guidelines-epc/2024/index.html>.

⁶ Computer-implemented invention.

⁷ EPO T 0641/2000, BeckRS 2002, 30618032; according to EPO G 1/2019, GRUR-RS 2021, 6335 this approach can also be applied to CII.

⁸ EPO GL-G VII, 2.4; comparing it to the approach of the BGH Schwarz GRUR 2023, 1418 (1419); Pesch MMR 2019, 14 (15 et seq.).

⁹ EPO GL-G II, 3.3.1; for a current overview of case law see Bengi-Akyürek GRUR Patent 2024, 435 (436 et seq.).

¹⁰ EPO T 0161/18, GRUR-RS 2020, 13002.

¹¹ EPO T 1358/09.

¹² EPO T 1784/06.

¹³ Person having ordinary skill in the art.

¹⁴ EPO GL-G II, 3.3.1.

specific training dataset usually does not have to be published.¹⁵ Nevertheless, the PHOSITA must be able to reproduce the invention in a repeatable manner. Applications therefore regularly contain information on the model, structure, training method and data.¹⁶



C. Regulatory, Copyright and Trade Secret Aspects of AI

AI challenges existing means of IP protection through new data access obligations and obligations under new AI regulation such as the AI Act. Under these new laws, particularly copyright and trade secret issues may arise.

I. Regulatory Framework: New EU Laws

The EU has taken significant strides in regulating data and AI through legislative measures such as the Digital Markets Act (DMA), Data Governance Act (DGA), AI Act, and Data Act (DA). While these laws have different purposes, such as promoting competition and ensuring transparency within digital marketplaces and ensuring the safety of AI products, they all have implications with respect to IP and AI. The Data Act, for example, has data holders provide access to data to users and, upon request by the user, third parties, on FRAND terms, see Art. 5 (1), 8 et seq. DA. While this opens up opportunities for smaller enterprises to enter competitive markets which require access to specific data, it also increases the risk of IP conflicts. Because of its dependency on large sets of data for both training purposes and as a resource during its operation, AI could prove to be particularly vulnerable to data access requests that could enable the requester to obtain the means for reverse engineering and “copying” the AI solution. In addition, AI-related and other trade secrets may be disclosed when access to such data is granted.

Similarly, the EU AI Act, which classifies AI systems into risk categories and imposes transparency obligations (cf. e.g. Art. 10, 13 EU AI Act), creates obligations which could conflict with the need to keep AI components such as data or algorithms proprietary. Under the AI act, AI developers must provide information on their systems, including training data and algorithms used, cf. e.g. Art. 11 EU AI Act. Especially when high-risk AI applications are concerned, comprehen-

sive disclosure is mandated for compliance with the AI Act. In addition, the AI Act requires AI providers to provide a policy for IP protection.¹⁷

III. Trade Secret Protection

AI technologies rely on algorithms and datasets that often qualify as trade secrets. In this regard, AI has specific vulnerabilities, notably the ease with which AI models might be reverse-engineered, revealing algorithms and data, which can cost an AI system its protectability under trade secret law.

Legal instruments such as Germany’s Trade Secret Act (“Geschäftsgeheimnisgesetz”) provide frameworks for safeguarding against unauthorized use of such trade secrets, and most of the data and AI legislation referred to above explicitly maintains IP and trade secret protection.¹⁸ Yet, regulatory obligations for transparency and disclosure can compromise these protections. While violations of NDAs and other obligations to maintain the confidentiality can lead to claims under trade secret law (cf. e.g. Section 4 para. 2 German Trade Secret Act), trade secret law does not protect against a permitted use of the trade secret. This issue is particularly prevalent when it comes to EU AI and data law, given that data access requirements under these acts may well be considered such permitted use under Section 3 para. 2 German Trade Secret Act.¹⁹

To mitigate these risks, companies must therefore increasingly rely on robust technical measures that safeguard their trade secrets, such as data encryption and access control, contractual tools such as non-disclosure agreements, and checks-and-balances such as active monitoring of breaches and the use of legal action where breaches of protective measures occur.

III. Copyright Protection of AI-Generated Works

In the copyright domain, one of the paramount challenges associated with AI is determining the originality and authorship of AI-generated works. Most jurisdictions, such as France and Germany, require a work to have originated from a human creator to qualify for copyright protection. This raises questions about works generated autonomously by AI systems. Ownership of AI-generated works is debated across multiple potential frameworks:

1. **AI Engine Owner Model:** Ownership could be ascribed to the AI’s owner; however, this creates dissonance with existing copyright laws that requires a direct connection between creator and creation.
2. **Software-Ownership Analogy:** Another solution would be treating AI-generated outputs akin to software ownership where authorship is vested in the person directing the creation process.

¹⁷ cf. Art. 53 (1) lit. c: „a policy to comply with Union law on copyright and related rights, and in particular to identify and comply with, including through state-of-the-art technologies, a reservation of rights expressed pursuant to Article 4(3) of Directive (EU) 2019/790”.

¹⁸ cf. e.g. Art. 53 (1) lit. c, as cited above, and also the mechanisms for the protection of trade secrets under Art. 4 para. 6, 7, 8 and 9 Art. 5 para. 9, 10, 11 and 12.

¹⁹ The recitals of the DA now point out that data access claims justify the acquisition, use or disclosure of trade secrets as statutory authorization pursuant to Section 3 para. 2 German Trade Secret Act, whereby the protection of secrets as such is to be maintained, cf. recital 31 DA; critical Specht-Riemenschneider MMR 2022, 809, 816.

¹⁵ EPO GL-G II, 3.3.1.

¹⁶ Krüger GRUR 2024, 992 (994).

3. **Collective Works Framework:** Considering AI outputs as collective works might align better with existing IP frameworks, assigning ownership to the entity or person initiating and managing the output.

4. **User-Based Ownership:** Finally, the ownership of the output could be assigned to the users, which, through input and prompting, define the outcome of the AI generation.

D. Patent Infringement of AI Patents

The increased number of AI patents will lead to a need for patent holders to enforce their AI patents in court in the near future.

I. Case Law in the Field of Software Patents

So far, there isn't much case law on patent infringement of AI patents in Germany. In the area of software patents, however, a number of decisions have already been issued that address the questions that are also likely to be relevant in the enforcement of AI patents. In 2020, the Regional Court Düsseldorf ruled²⁰ that patent infringement can be affirmed even if the final step of the claimed method does not take place in Germany. According to the decision of the Regional Court Düsseldorf, the advantages of the claimed method must be realized in Germany. In doing so, the Regional Court Düsseldorf has opposed the earlier case law of the Higher Regional Court Düsseldorf²¹, according to which the last step of the claimed method was decisive. On the other hand, the Regional Court Mannheim focuses on the success of the invention²². If the core concept of an invention is carried out abroad, a patent infringement is to be denied in Germany, even if the advantages of the teaching were realized in Germany. The case law of the courts to date is therefore not unified. However, all judgments have in common that not all steps of a claimed method have to take place in Germany to affirm a patent infringement. This is particularly important in relation to AI patents if, for example, AI models are used abroad.

On the scope of patent infringement, the Federal Court of Justice has already confirmed in 2016 that a method claim is not already infringed if only the result of the patented method is displayed in Germany.²³ This limits infringement cases in the realm of AI to cases where the AI is run in Germany. On the other hand, there are decisions indicating that a user-friendly AI system that falls within the scope of protection of e.g. a method claim is infringing, even if it has not yet been operated by the user. In this regard, the Higher Regional Court Düsseldorf decided that there is no patent infringement (only) if the customer must first activate a function and requires at least rudimentary IT knowledge to do so.²⁴

II. Evidence

When enforcing AI patents, due to the technical complexity and "black box"-nature of AI, gathering and preserving

²⁰ Regional Court Düsseldorf, judgment of 28 July 2020 (4a 53/19), GRUR 2020, 1078 – Online Sehtest.

²¹ Higher Regional Court Düsseldorf, judgment of 23 March 2017 (I-2 U 5/17) – Pränatale Diagnostik.

²² Regional Court Mannheim, judgment of 9 October 2018 (2 O 163/17) – Musikstreaming.

²³ Federal Court of Justice, judgment of 27 September 2016 (X ZR 124/15), GRUR 2017, 261 – Rezeptortyrosinkinase II.

²⁴ Higher Regional Court Düsseldorf, judgment of 19 February 2015 (I-15 U 39/14), GRUR-RR 2016, 97 – Primäre Verschlüsselungstechnik.

The image is a promotional poster for the 2025 Young AIPPI Members Summit Webinar. It features a dark blue background with a grid pattern. At the top right, there is a logo for 'Young AIPPI Members' with a green leaf icon. The main text reads '2025 Young AIPPI Members Summit' in large, bold, light green letters. Below this, 'SAVE THE DATE' is written in large, bold, white letters. Underneath, 'Webinar 9-10 July 2025' is written in light green. At the bottom left, there is a white circular logo for 'AIPPI' with a blue gear icon. At the bottom right, the website 'www.aippi.org' is written in white.

evidence are likely to be of particular importance. In particular, situations are conceivable in which an infringement can only be proven with the help of the source code of the attacked device, which is typically not available to a prospective Plaintiff, who generally bears the burden of proof under German law. Hence, the UPC, with its further options of gathering and preserving evidence (cf. e.g. Rules 190 et seq. RoP), might be the more attractive venue to enforce AI patents.

III. Consequences for AI Patenting

The above-mentioned case law also has consequences for AI patenting. In order to be able to enforce AI patents later on, the patent proprietor should consider which potential targets in the market will make use of the teaching and also draft several subsidiary claims, each of which covers the actions of the various targets in such a way that a direct infringement can be proven.

E. Conclusion

The current law on AI and IP already provides a variety of best practices for AI protection and enforcement of AI-related IP, which the webinar of the German Young Members of AIPPI on 9 December 2024 provided a clear perspective on. Going forward, we expect case law on AI-related patent and copyright infringement and IP protection of AI e.g. against new disclosure obligations to provide a basis for us to further develop these growing fields of IP law, both scientifically and in daily private practice.

Feierliche Gründungsveranstaltung von Young INGRES am 3. April 2025 im Museum für Gestaltung in Zürich

Timmy Pielmeier*

Das schweizerische **Institut für gewerblichen Rechtsschutz (INGRES)** setzt sich seit 1985 unabhängig von Partikularinteressen für die Weiterentwicklung des Immaterialgüterrechts, den fachlichen Austausch zwischen den Gerichten, Behörden, Unternehmen, Rechts- und Patentanwälten sowie Hochschulen, und dabei insbesondere auch den grenzüberschreitenden Austausch im grünen Bereich ein.

Alle rund vier jährlichen Veranstaltungen von INGRES weisen einzigartige Konzepte auf und richten sich nicht nur an das schweizerische, sondern auch an das deutsche und übrige europäische Publikum. Junge Forschende werden bisher insbesondere durch Promovierendenseminare gezielt gefördert.

2024 beauftragte der Vorstand von INGRES Dr. Sandra Marmy-Brändli (Schiffbau Rechtsanwälte), Dr. Angelika Murer (Homburger AG), Dr. Lorena Piticco (Isler & Pedrazzini AG), Dr. Janine Daum (Novartis) und Dr. Timmy Pielmeier (MLL Legal AG) damit, ein integratives Konzept zu erarbeiten, das gezielt junge Begeisterte im IP anspricht und zusammenbringt.



Am 3. April 2025 wird Young INGRES feierlich aus der Taufe gehoben!

Angesprochen sind europäische Studierende im Schwerpunkt IP, Substituten bzw. Referendar:innen, Promovierende und Habilitierende, Patentanwaltskandidaten, aber insbesondere und ausdrücklich auch die Rechtsanwaltschaft, Patentanwaltschaft, die Richterschaft und Verwaltungsbeamte, die im grünen Bereich zuhause sind. Die Betonung Young beschreibt dabei nur die Zielgruppe, soll aber keine erfahrenen alten Hasen ausschließen – im Gegenteil.

Neben kleineren Veranstaltungen im entspannten Umfeld lädt Young INGRES zukünftig zu zwei größeren Zusammenkünften pro Jahr ein. Nach unserer feierlichen Gründungsveranstaltung startet eine **Roadshow durch die Schweiz**. Mit der freundlichen Unterstützung von Kanzleien, der Privatwirtschaft und Behörden tourt Young INGRES zu interessanten Hosts, wo neben spannenden Einblicken und Vorträgen nicht zuletzt großartige Networking-Gelegenheiten geboten sind.

Young INGRES geht am **3. April 2025 mit einer feierlichen Gründungsveranstaltung im Museum für Gestaltung Zürich** an den Start. Eingerahmt von einer Führung durch

das ikonische Museum und einem für die Schweiz typischen Apéro riche reisen wir mit drei renommierten Referenten einmal quer durch den gesamten grünen Bereich.

Zum Patentrecht spricht **Ian Hiscock**, Head of Global IP Transactions bei Novartis in Basel. In Zeiten, da Elon Musks These „Patents are for the weak“ zu widerlegen ist, wird Ian erklären, warum Patente (nicht nur in der Schweiz) das Lebensblut der pharmazeutischen Industrie sind.

Während neue AI-tools aus China den Aktienmarkt durcheinanderwirbeln, stellt sich nach wie vor die öffentlich nicht annähernd so leidenschaftlich diskutierte Frage, ob und wenn ja, welche Antworten das Urheberrecht auf diese rapiden Entwicklungen bereithält oder bereithalten sollte. **Dr. Florian Schmidt-Gabain** (Partner und Inhaber der Kanzlei SCHMIDT-GABAIN AG in Zürich und Basel) spricht in diesem Zusammenhang zum Thema „Der Kampf ums Urheberrecht“. Er zeigt unter anderem auf, wie große Tech-Player durch Framing – Stichworte: wissenschaftliche Forschung und Wohl der Menschheit –, klare Verletzungen von Urheberrechten zu verschleiern versuchen, um eine Diskussion heraufzubeschwören, der es nicht bedarf. Er hält ein Plädoyer dafür, dass auch in der heutigen Zeit der Teil Recht im Wort Urheberrecht hochzuhalten ist.

Andreas Christen, Legal Counsel IP im Bereich Legal & Compliance des Migros Genossenschafts-Bundes in Zürich, verfügt über einen unerschöpflichen Fundus, aus dem er für seinen Vortrag zur Kreation neuer und Verteidigung bestehender Marken schöpfen kann. Denn bei der Migros handelt es sich nicht nur um den größten privaten Arbeitgeber, sondern auch um den größten Einzel- und Online-Händler der Schweiz. Die Reise durch die Berufspraxis von Andreas behandelt dabei neben dem Marken-, für die Fachgemeinde wenig überraschend, auch das Lauterkeitsrecht.

Wir freuen uns zudem sehr, dass **Dr. Lucie Antoine** als Mit-Organisatorin der diesjährigen GRUR Junge Wissenschaft in München unsere Gründungsveranstaltung mit einem Grußwort beehrt.



Leitung Young INGRES: v.l. Janine Daum, Sandra Marmy-Brändli, Angelika Murer, Lorena Piticco, Timmy Pielmeier

Kontakt: young@ingres.ch / www.ingres.ch

YOUNG INGRES KICK OFF EVENT



**ANDREAS
CHRISTEN**

LEGAL COUNSEL IP
MICROS
GENOSSENSCHAFTS-
BUND



**FLORIAN
SCHMIDT-GABAIN**

PARTNER & OWNER
SCHMIDT GABAIN



IAN HISCOCK

HEAD OF GLOBAL IP
TRANSACTIONS &
LITIGATIONS
NOVARTIS



Museum für Gestaltung, Zürich

Register now at www.ingres.ch



12th GRUR meets Brussels Workshop

New Genome Technologies and
Patents in Plant Innovation

SAVE THE DATE



Foto: Shutterstock.com/michschienF

25 June 2025 | Brussels

10.30 to 20.00 h

Representation of the State of North Rhine-Westphalia to the EU



10. Tagung GRUR Junge Wissenschaft

Innovation durch Regulierung?

Perspektiven des europäischen Daten-, Immaterialgüter-,
Medien- und Wettbewerbsrechts

Foto: Juliane Feldhaus



4. – 5. Juli 2025

München

Weitere Informationen unter
<https://go.tum.de/grurjw2025>

2025 AIPPI World Congress Yokohama, Japan



13 – 16 September 2025



Japan's Gateway to Innovation

For the **2025 AIPPI World Congress**, we are
heading to the vibrant city of **Yokohama!**

Set against the stunning backdrop of
Yokohama's iconic skyline and rich cultural
heritage, the 2025 AIPPI World Congress
promises to be an unparalleled event
filled with cutting-edge discussions, social
events, and networking opportunities.
Engage with leading experts, share
innovative ideas, and gain insights into the
ever-evolving IP landscape.



www.aippicongress.org